

UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ Förderprogramm „Klima Plus Saar“ läuft aus
- ✓ Erneuerbare Energien: Zahl der Beschäftigten gesunken
- ✓ Formaldehyd als krebserregend und erbgutverändernd eingestuft



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 2 / Juni 2014

POLITIK UND RECHT.....	4
SAARLAND	4
<i>Förderprogramm "Klima Plus Saar" läuft aus: Anträge nur noch bis 15. Juli.....</i>	<i>4</i>
BUND	4
<i>Neue BMWi-Publikation: Erneuerbare Energien im Jahr 2013</i>	<i>4</i>
<i>Zweithöchste Strompreise belasten Verbraucher und Gewerbe in Deutschland.....</i>	<i>4</i>
<i>Erneuerbare Energien: Zahl der Beschäftigten sinkt 2013 um sieben Prozent</i>	<i>5</i>
<i>EEG-Novelle: Metaanalyse untersucht Stärken und Schwächen</i>	<i>6</i>
<i>Netzausbau: Entwürfe für Netzentwicklungspläne 2014.....</i>	<i>6</i>
<i>Bundesregierung beschließt 3. Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan.....</i>	<i>7</i>
<i>Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Anzeige- und Erlaubnisverfahren</i>	<i>8</i>
<i>Monitoringbericht zur gewerblichen Sammlung.....</i>	<i>8</i>
<i>Änderung der Abwasserverordnung.....</i>	<i>9</i>
<i>BMUB legt Novelle der ElektroStoffV vor</i>	<i>9</i>
<i>BMUB informiert über geplante Anpassung der TA Luft</i>	<i>10</i>
<i>TA Luft-Ausschuss wird aufgelöst</i>	<i>11</i>
<i>Chemikaliengesetz: Verlängerung der Frist für Meldungen von Rezepturinformationen.....</i>	<i>11</i>
<i>Verdunstungskühlanlagen und Legionellen: BMUB plant Verordnung</i>	<i>12</i>
<i>BMUB-Erfahrungsaustausch bei „Unternehmen Biologische Vielfaltzone“.....</i>	<i>12</i>
<i>Stand der Technik im Brandschutz diskutiert</i>	<i>13</i>
<i>Änderung des Umweltstatistikgesetzes beschlossen.....</i>	<i>13</i>
<i>Nationales Hochwasserschutzprogramm 2014.....</i>	<i>14</i>
<i>BMUB legt Eckpunkte für ein Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 vor.....</i>	<i>14</i>
EUROPÄISCHE UNION.....	15
<i>EU-Kommission verabschiedet Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien für 2014 - 2020</i>	<i>15</i>
<i>Stahl- und Schmiedeunternehmen klagen erfolgreich gegen EEG-Beihilfeverfahren</i>	<i>16</i>
<i>EU-Kommission legt neue Strategie zur Verbesserung der EU-Energieversorgungssicherheit vor..</i>	<i>17</i>
<i>Anteil der erneuerbaren Energien in der EU im Jahr 2012 auf 14 Prozent gestiegen</i>	<i>18</i>
<i>CO₂-Emissionen EU-weit in 2013 um 2,5 Prozent gesunken</i>	<i>19</i>
<i>Bundesregierung will vorzeitige ETS-Strukturreform</i>	<i>19</i>
<i>Umweltausschuss führt erste Aussprache zur Marktstabilitätsreserve</i>	<i>20</i>
<i>EU-Kommission bewertet Zielpfad der 2020-Strategie</i>	<i>20</i>
<i>EU-Gipfel zum künftigen Klima- und Energierahmen 2020 – 2030</i>	<i>21</i>
<i>EU-Parlament möchte Verbrauch von Plastiktüten um bis zu 80 Prozent verringern.....</i>	<i>22</i>
<i>EU-Parlament stimmt über Novelle der Abfallverbringungsverordnung ab.....</i>	<i>22</i>
<i>EU-Staaten überschreiten Obergrenzen für Schadstoffemissionen</i>	<i>23</i>
<i>Änderungen der UVP-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.....</i>	<i>23</i>
<i>CLP-Verordnung: Formaldehyd als krebserregend und erbgutverändernd eingestuft</i>	<i>24</i>
<i>Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung</i>	<i>25</i>
<i>Neue Informationen in ECHA-Datenbank.....</i>	<i>25</i>
<i>Faltblatt der ECHA: Chemikaliensicherheit und Ihr Unternehmen</i>	<i>25</i>
<i>EU-Kommission veröffentlicht Liste mit knappen Rohstoffen.....</i>	<i>26</i>
<i>EU-Parlament stimmt der Berichtspflicht für nicht finanzielle Informationen zu.....</i>	<i>26</i>
<i>Eurochambres Position zum Sevilla-Prozess.....</i>	<i>27</i>
<i>EU-Monitor „Umwelt und Energie“ aktualisiert</i>	<i>27</i>
KURZ NOTIERT	27
FÖRDERPROGRAMME / PREISE	31
VERANSTALTUNGSKALENDER	34
FÜR SIE GELESEN.....	35
RECYCLINGBÖRSE	37

Liebe Leserinnen und Leser,

Energieeffiziente Kaffeemaschinen schonen den Geldbeutel

Laut einer Umfrage der Deutschen Energie-Agentur (dena) steht in über 80 Prozent der deutschen Haushalte eine strombetriebene Kaffee- oder Espressomaschine. Ab 1. Januar 2015 werden neue Haushaltskaffeemaschinen verpflichtend mit einem Mechanismus ausgestattet, der Strom spart, indem er das Warmhalten des Kaffees automatisch nach einer Zeitspanne zwischen fünf und 40 Minuten beendet. Ausgehend von einem Strompreis von 26 Cent pro Kilowattstunde, könnte der Einzelne so bis zu zehn Euro im Jahr sparen. Europaweit kommen laut EU-Kommission bis zum Jahr 2020 Energieeinsparungen von mehr als zwei Terawattstunden pro Jahr zusammen. Zum Vergleich: **Mit dieser Einsparung könnte in jedem deutschen Haushalt das ganze Jahr über zwölf Stunden täglich eine LED-Leuchte brennen.**

"Die Funktion trägt dazu bei, die Energie- und Klimaschutzziele in Deutschland und Europa zu erreichen. Sie vermindert zudem die Stromkosten für Verbraucher, ohne dabei ihren Komfort einzuschränken", fasst Annetta Agricola, von der Initiative EnergieEffizienz der dena, das Potenzial der Abschaltautomatik zusammen.

Ist das so? Oder handelt es sich hierbei lediglich erneut um einen besonders krassen Fall von Symbolpolitik, der mit unnötiger Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger einhergeht? Das Ganze erinnert fatal an das Glühlampenverbot, das ebenfalls seinen Ursprung in einer Verordnung hat, die auf der EU-Ökodesign-Richtlinie fußt. Auch damals war die Rede von einem bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele. Am Ende stand die nüchterne Erkenntnis: Außer Spesen nichts gewesen! Der Verbraucher wurde gegängelt und geschöpft. In vielen Haushalten werden heute Energiesparlampen betrieben, die weder die versprochenen Lebensdauern noch die angepriesenen Einsparpotenziale erreichen. Stattdessen wurden uns ein gigantisches Sondermüllproblem und potenzielle Gesundheitsgefährdungen aufgenötigt.

Allein die Feststellung, dass die neue EU-Verordnung eine Funktion verbindlich einführt, die bei zahlreichen Kaffeemaschinen heute schon zum üblichen Funktionsumfang gehört, zeigt, wie überflüssig sie ist. Die meisten Geräte werden bereits nach einer begrenzten Wartezeit automatisch in den Bereitschafts- oder Aus-Zustand versetzt. Die Verbraucher können an einigen Geräten aber weiterhin entscheiden, ob sie die automatische Abschaltung der Warmhaltefunktion zulassen oder den Zeitrahmen der Abschaltung ihren individuellen Bedürfnissen anpassen wollen.

Genau letzteres ist aber in einer Marktwirtschaft das Maß aller Dinge: Die Bedürfnisbefriedigung der Verbraucher. Die Erreichung politisch vorgegebener Energie- und Klimaschutzziele ist zweitrangig. Und was diese angeht, gibt es Indizien dafür, dass der Schuss auch diesmal nach hinten losgeht. "Mit dieser Einsparung könnte in jedem deutschen Haushalt das ganze Jahr über zwölf Stunden täglich eine LED-Leuchte brennen" wird frohlockt. Weltbewegend ist das nicht und wahrscheinlich dürfte der Energieverbrauch, der mit Erlass und Vollzug der Verordnung einhergeht, deutlich höher sein. Allein der Ressourcenverbrauch, der mit dem Abdruck der Verordnung im Amtsblatt der EU und der anschließenden flächendeckenden Verteilung in allen 28 Mitgliedsstaaten verbunden ist, dürfte die erwarteten Einsparungen überkompensieren.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	 (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

Förderprogramm "Klima Plus Saar" läuft aus: Anträge nur noch bis 15. Juli

Das erfolgreiche Landesprogramm "Klima Plus Saar" (KPS) läuft in Kürze aus. Das Anreizprogramm wurde 2011 mit dem Ziel eingeführt, in der Bevölkerung, bei Städten und Gemeinden sowie in der Wirtschaft für die energetische Sanierung zu motivieren und durch höhere Energieeffizienz und den Einsatz regenerativer Energiequellen einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Gespeist wurde das Förderprogramm aus dem auslaufenden „Sondervermögen Zukunftsinitiative II“. Inzwischen wurden über KPS rund 9,5 Mio. Euro in fast 3.000 öffentliche und private Projekte investiert, das Budget ist damit weitgehend erschöpft.

Die von der ARGE SOLAR im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) betreute "Energieberatung Saar" wird ihren Service aber auch nach Abschluss des Programms KPS fortsetzen und auf analoge Fördermöglichkeiten bei den Energieversorgern und auf Bundesebene hinweisen. Insbesondere bei den kleinen und mittleren Unternehmen gibt es noch ungenutzte Spar- und Effizienzpotenziale: Energetische Investitionen führen zu geringerem Energieverbrauch und damit auch ohne öffentliche Förderung oft schon nach kurzer Zeit zu Kostensenkungen. Die bislang getätigten Gesamtinvestitionen haben die öffentliche Hilfe jeweils um ein Vielfaches überschritten. Das Saarland hat auf Grund der Schuldenbremse aber leider keine Möglichkeit, Mittel des Sondervermögens durch eigene Haushaltsmittel zu ersetzen, so das MWAEV.

Anträge für "Klima Plus Saar" können aus haushaltstechnischen Gründen daher nur noch bis zum 15. Juli 2014 gestellt werden. Die Bewilligungen sind abhängig von den noch verfügbaren Mitteln, die Förderbedingungen sind auf der Website „Energie“ des MWAEV dargestellt:  www.saarland.de/632.htm.

Informationen zu alternativen Fördermöglichkeiten finden sich auf der Website der ARGE SOLAR unter:  <http://www.argesolar-saar.de>.

BUND

Neue BMWi-Publikation: Erneuerbare Energien im Jahr 2013

Eine neue Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) gibt einen Überblick über Verteilung und Entwicklung der Erneuerbaren Energien (EE) sowie ihren Anteil am Gesamtstromverbrauch. Der Anstieg des Anteils der EE am deutschen Bruttostromverbrauch hat sich im Jahr 2013 gegenüber den beiden Vorjahren etwas verlangsamt. Mit 25,4 Prozent lag der Anteil knapp zwei Prozentpunkte über dem Vorjahreswert (23,6 Prozent), in den Jahren 2011 und 2012 war er noch um jeweils mehr als drei Prozentpunkte gestiegen. Die Stromerzeugung aus Sonne, Wind, Wasser und Biomasse markierte nichtsdestotrotz mit gut 152,6 Mrd. kWh einen neuen Höchststand, wobei die Steigerung um gut 9 Mrd. kWh gegenüber dem Vorjahr etwa gleichmäßig von Windenergie, Biomasse und Photovoltaik getragen wurde.

Download unter:

 <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/A/agee-stat-bericht-ee-2013,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Zweithöchste Strompreise belasten Verbraucher und Gewerbe in Deutschland

Im Standortvergleich der Industrieländer hat Deutschland den zweithöchsten Strompreis für Verbraucher und Gewerbe. Mit durchschnittlich 26,36 Cent/kWh wird Deutschland in der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) nur noch von Dänemark mit 29,83 Cent/kWh übertroffen. Hier muss damit etwa doppelt so viel für den Strom gezahlt werden wie im benachbarten Frankreich (13,63 Cent/kWh) und fast dreimal so viel wie in den USA (9,25 Cent/kWh). Dies zeigt eine aktuelle Studie der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (HWWI).

Die aktuellen Preise ergeben sich im Wesentlichen aus der Entwicklung allein des letzten Jahrzehnts: Zwischen 2002 und 2012 ist der Strompreis für Privathaushalte in Deutschland insgesamt um 83,4 Prozent gestiegen, so stark wie in keinem anderen OECD-Land. In Frankreich betrug der Anstieg im selben Zeitraum nur 23 Prozent. Nach Ansicht der Autoren ist der besonders starke Anstieg der Strompreise in Deutschland hauptsächlich auf Deutschlands Umstieg auf erneuerbare Energieträger zurückzuführen. Durch den raschen Ausbau von Windkraft und Photovoltaik ist die EEG-Umlage als Bestandteil des Strompreises im selben Zeitraum von 0,4 Cent/kWh im Jahr 2003 auf 3,59 Cent/kWh im Jahr 2012 gestiegen. Zusätzlich hat der mit der Energiewende einhergehende Investitionsbedarf im Bereich des Stromnetzausbaus preistreibend gewirkt.

Die öffentliche Diskussion um die so genannten Verbraucherstrompreise würde den Blick auf das Problem verstellen, dass der überwiegende Teil der deutschen Gewerbebetriebe gar nicht in den Genuss vergünstigter Industriestromtarife kommt, sondern ebenfalls den Verbrauchertarif zahlt. Besonders für viele mittelständische Unternehmen bedeuten diese Strompreise einen erheblichen Standortnachteil gegenüber den Nachbarländern.

Aber auch die deutsche Industrie zahlt im OECD-Vergleich hohe Strompreise. Zwischen 2002 und 2012 stiegen die Preise für Industriekunden um 124,9 Prozent. Damit steht Deutschland mit durchschnittlich 11,57 Cent/kWh heute auf Platz sechs der 27 untersuchten OECD-Länder. Standorte wie Norwegen oder die USA bieten dagegen mit Industrietarifen von 3,58 beziehungsweise 5,21 Cent/kWh deutlich günstigere Bedingungen für ihre heimische Industrie.

Weitere Informationen finden sich unter: <http://www.hwwi.org/themenfelder/konjunktur-und-globale-maerkte/projekte/globale-maerkte/bdo-compass-2014.html>.

Erneuerbare Energien: Zahl der Beschäftigten sinkt 2013 um sieben Prozent

Im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) hat das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) die Beschäftigtenentwicklung in den erneuerbaren Energien-Branchen in Deutschland abgeschätzt und am 26. Mai 2014 den Bericht „Bruttobeschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland im Jahre 2013“ vorgelegt. Im Einzelnen ist daraus festzuhalten:

1. Im Jahr 2013 arbeiteten in Deutschland 371.400 Personen direkt wie indirekt im Bereich der erneuerbaren Energien. Das sind rund 7 Prozent weniger als 2012. Einen regelrechten Einbruch der Beschäftigtenzahlen gab es im Bereich der Photovoltaik - von 100.300 auf 56.000, also um 44 Prozent. Im Bereich der Windenergie konnte dagegen mit insgesamt 137.800 Personen ein neuer Beschäftigungsrekord erzielt werden.
2. Der größte Teil der Beschäftigten ist weiterhin im Anlagenbau für das In- und Ausland beschäftigt (62 Prozent). 36 Prozent arbeiten im Anlagenbestand, das heißt sie kümmern sich um den Betrieb und die Wartung von Anlagen sowie um die Brennstoff- und Kraftstoffbereitstellung. 70 Prozent der Beschäftigten konnten 2013 auf die Wirkung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zurückgeführt werden, was auch Exporterfolge der Sektoren mit einschließt, die ohne das EEG nicht entstanden wären. Mit anderen Worten: rund 260.000 Arbeitsplätze sind direkt oder indirekt subventionsabhängig.
3. Obwohl die Erneuerbaren Energien 2013 bereits mit über 25 Prozent zum deutschen Stromverbrauch beitrugen, waren sowohl die Investitionen in Deutschland als auch die Umsätze der deutschen Unternehmen dagegen das zweite Mal in Folge rückläufig. Verantwortlich für diese Entwicklung war vor allem der Rückgang des Photovoltaik-Marktes. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Investitionen in diesem Bereiche um 62 Prozent zurückgegangen. Der deutsche Windenergiemarkt konnte dagegen weiter wachsen und auch seine Exporterfolge aufrechterhalten.
4. Die Aussichten der erneuerbaren Energien-Branche in Deutschland sind in den kommenden Jahren eher schwierig einzuschätzen. Durch die Revision der Förderung sowie eine mögliche Neugestaltung des Marktes erfolgt vorerst kein nennenswertes Beschäftigungswachstum. Viele Unternehmen konzentrieren sich daher auf Exportaktivitäten sowie die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle.
5. In den kommenden Jahren werden insbesondere China, Japan sowie die USA die weltweite Entwicklung anführen. Aber auch neue Zukunftsmärkte in Lateinamerika, Afrika und im nahen Osten werden besondere Exportmöglichkeiten für die deutsche Industrie bieten.

Im Abschlussbericht des Forschungsprojektes "Beschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland: Ausbau und Betrieb - heute und morgen", der voraussichtlich im November 2014 vorliegt, werden die For-

scher einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung der Beschäftigtenzahlen im Bereich der erneuerbaren Energien in Deutschland bis 2050 geben sowie die wichtige Frage der Nettobeschäftigung beleuchten.

Weitere Informationen finden sich unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bericht-zur-bruttobeschaeftigung-durch-erneuerbare-energien-jahr-2013,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

EEG-Novelle: Metaanalyse untersucht Stärken und Schwächen

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sieht eine verpflichtende Direktvermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien und die Einführung von Ausschreibungen vor. Damit berücksichtigt der Entwurf Instrumente, die sich nach Ansicht verschiedener energiepolitischer Akteure kostensenkend auswirken sollen. Allerdings gibt es auch Zweifel an der Kosteneffizienz dieser Maßnahmen. Forschungseinrichtungen wie das Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES) oder das Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) verweisen beispielsweise auf erhöhte Risikoaufschläge sowie Transaktions- und Vermarktungskosten und sehen daher das Potenzial für Kostensenkungen im Vergleich zur Einspeisevergütung kritisch.

Die unterschiedlichen Sichtweisen bzgl. der verschiedenen Förderinstrumente arbeitet eine Metastudie - also eine Studie über bereits bestehende Untersuchungen - heraus, welche die Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) veröffentlicht hat. Diese vergleicht 16 Studien hinsichtlich ihrer zentralen Aussagen und Empfehlungen für eine Neugestaltung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Der aktuelle Regierungsentwurf schlägt eine Kombination aus Preis- und Mengensteuerung vor und folgt damit den Empfehlungen der meisten im Vorfeld publizierten Studien. Diese Übereinstimmung lässt sich aus der Metastudie ablesen. Die Analyse zieht den Vergleich zwischen veröffentlichten Vorschlägen zur Weiterentwicklung des EEG und dem aktuellen Regierungsentwurf zur EEG-Novelle. Die Analyse zeigt, dass es in der Fachwelt durchaus Zweifel gibt, ob die verpflichtende Direktvermarktung und Ausschreibungen bei gleicher Zuverlässigkeit des Zubaus Erneuerbarer Energien geeignet sind, die Kosten der Energiewende zu reduzieren. Denn es gibt sowohl kostensteigernde als auch kostensenkende Faktoren. Welcher Effekt überwiegen wird, ist ex ante unklar. Die Kosteneffizienz von neuen Politikinstrumenten ist außerdem vor dem Hintergrund zu sehen, dass die unterschiedlichen Vorschläge zur Finanzierung der Erneuerbaren Energien grundsätzlich nur die Kosten für den zukünftigen Ausbau der Erneuerbaren Energien beeinflussen werden. Ein großer Teil der Kosten ergibt sich aber weiterhin durch die Vergütungsverpflichtungen für bereits bestehende Anlagen.

Ein Beispiel: Nach Auffassung des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) gewährleisten die zunehmende Übernahme von Marktrisiken durch die Erneuerbaren Energien im Rahmen der Direktvermarktung sowie die Auktionierung einen verlässlichen Ausbaupfad und ein hohes Maß an Wettbewerb und damit Fördereffizienz. Das IASS hingegen sieht die Direktvermarktung bei der nicht steuerbaren Erzeugung aus Wind und Sonne kritisch und erwartet dadurch keine Kosteneinsparung. Die theoretischen Vorteile von Ausschreibungen unterstreicht eine Studie von IZES, BET und Bofinger: Auktionen führten zu niedrigen Preisen, wenn ausreichend Wettbewerb unter den Bietern bestehe. Allerdings müsse das Design einer Ausschreibung sehr gut geplant werden, da kleine Unterschiede die Funktionsfähigkeit stark beeinflussten. Der Mechanismus sei also mit Vorbereitungskosten verbunden. Außerdem könne, abhängig von der Ausgestaltung, schon auf der Anlagenbetreiberseite eine Konzentration entstehen. Denn das Risiko der Vermarktung führe zu höheren Fixkosten, die Anlagenbetreiber auf dem Kapitalmarkt einholen müssten. Das stelle besonders für kleinere Akteure eine Hürde dar. Auch technologisch und regional differenzierte Ausschreibungen könnten zu einer starken Beschränkung des Bieterkreises führen. Damit steige das Risiko einer Konzentration von Marktakteuren, die letztlich Wettbewerb und Kosteneffizienz hemmen.

Weitere Informationen im Internet unter: <http://www.unendlich-viel-energie.de/eeg-novelle-metaanalyse-untersucht-staerken-und-schwaechen-der-instrumente>.

Netzausbau: Entwürfe für Netzentwicklungspläne 2014

Auf Grundlage des von der Bundesnetzagentur (BNetzA) im August 2013 genehmigten Szenariorahmens haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber ihre ersten Entwürfe für den Netzentwicklungsplan 2014 (NEP 2014) und den Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP 2014) zur öffentlichen Konsultation gestellt. Die mit der Novelle des EEG beabsichtigten Anpassungen des Erneuerbaren-Ausbaus finden noch keine Berücksichtigung.

Mit den ersten Entwürfen der Netzentwicklungspläne stellen die Übertragungsnetzbetreiber gewählte Verfahren, Methoden und genutzte Daten sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Stromnetzes in den nächsten 10 bzw. 20 Jahren der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es wird der Netzausbaubedarf zwischen Netzknoten dokumentiert, nicht die konkreten Trassenverläufe. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen werden im Sommer 2014 die zweiten Entwürfe veröffentlicht.

Die finalen Netzentwicklungspläne sind zusammen mit einem durch die BNetzA zu erstellenden Umweltbericht Basis für den Entwurf des nächsten Bundesbedarfsplangesetzes, mit dem die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der enthaltenen Vorhaben verbindlich festgestellt wird. Erst im Anschluss werden im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. des Raumordnungsverfahrens die Trassenkorridore für die einzelnen Vorhaben festgelegt.

Zum NEP 2014: Auf Grundlage der drei Szenarien für 2024 (A, B und C) ergibt sich aus Sicht der Übertragungsnetzbetreiber gegenüber dem NEP 2013 nur ein geringer Anpassungsbedarf. In allen drei Szenarien seien alle vier Gleichstromkorridore für den weiträumigen Nord-Süd-Übertragungsbedarf weiterhin nötig. Es werden drei regionale Projekte ergänzt. Das Volumen der Netzverstärkungen auf Bestandstrassen (Umbeileitung oder Stromkreisauflagen, Neubau einer leistungsfähigeren Leitung in bestehenden Trassen) beträgt damit im Leitszenario Szenario A bis 2024 rund 5.300 km. Neue Leitungstrassen summieren sich danach auf 3.500 km. Das Gesamtinvestitionsvolumen in den nächsten zehn Jahren beträgt ca. 21 bis 26 Mrd. Euro.

Zum O-NEP 2014: Aufgrund der laufenden EEG-Novelle wurde für den Offshore-Bereich keines der drei Szenarien als Leitszenario definiert. Der festgestellte Ausbaubedarf bis 2024 liegt zwischen 1.135 km in Szenario A, 1.605 km in Szenario B bis hin zu 2.540 km in Szenario C. Die Gesamt-Übertragungskapazität des Zubaus reicht dabei von zusätzlichen 3,7 GW in Szenario A, über 5,1 GW bis zu 7,9 GW. Das Gesamtvolumen der Investitionen wird vorläufig auf ca. 17 bis 23 Mrd. Euro in den nächsten zehn Jahren geschätzt.

Weiterhin haben die Übertragungsnetzbetreiber auf Verlangen der BNetzA für Szenario A untersucht, welchen Einfluss eine Deckelung von Offshore (Sensitivität 1) und das Einspeisemanagement (Sensitivität 2) auf den Netzausbaubedarf haben. Hier wurde eine zeitliche Verschiebung festgestellt, die den Netzausbaubedarf selbst aber nicht in Frage stellt.

Die ersten Entwürfe des NEP 2014 und des O-NEP 2014 finden sich unter  www.netzentwicklungsplan.de. Die Konsultation zum Sensitivitätsbericht 2014 erfolgt gesondert bis zum 15. Juli 2014.

Parallel zur Vorlage der ersten Entwürfe für die Netzentwicklungspläne hat die BNetzA einen Entwurf für die Festlegung des Untersuchungsrahmens, also der Detailtiefe der strategischen Umweltprüfung (Scoping), erstellt und zur Konsultation gestellt.

Weitere Informationen finden sich unter:

 http://www.netzausbau.de/cln_1431/SharedDocs/Termine/DE/Konsultationen/2014/140423_Untersuchungsrahmen.html.

Bundesregierung beschließt 3. Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan

Am 18. Juni 2014 hat das Bundeskabinett den 3. Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan (NEEAP) verabschiedet. Dieser beschreibt die wesentlichen, bereits existierenden Instrumente und Maßnahmen, um die Energieeffizienz in Deutschland zu erhöhen und Energie einzusparen. Daneben enthält der Bericht eine Abschätzung der Entwicklung des Energieverbrauchs in Deutschland bis 2020 unter Berücksichtigung der Ziele des Energiekonzepts (Primär- und Endenergieverbrauch).

Darüber hinaus gibt der aktuelle NEEAP einen Überblick über den wachsenden Markt für Energiedienstleistungen (z. B. Energieaudits und Gebäudesanierungen) in Deutschland und der hier zu erwartenden zukünftigen Entwicklung.

Mit der Vorlage des NEEAP erfüllt die Bundesregierung ihre Berichtspflicht, die in der EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) festgelegt ist. Zusätzlich erfüllt der Bericht einige spezifische Berichtspflichten im Rahmen der EED.

Energieeffizienz ist die zweite, wichtige Säule der Energiewende. In einem eigenen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) wird die Bundesregierung noch in diesem Jahr - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - die Ziele, Instrumente, Finanzierung und Verantwortung einzelner Akteure zusammenfassen.

Der 3. Nationale Energieeffizienz-Aktionsplan steht zum Download bereit unter:

 <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/nationaler-energieeffizienz-aktionsplan-2014,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Anzeige- und Erlaubnisverfahren

Die bundesweite Vollzugshilfe erläutert insbesondere die Pflichten im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sowie Ausnahmen vom Erlaubnisverfahren. Die enthaltenen Ausführungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern sollen den für den Vollzug zuständigen Länderbehörden als Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Anzeige- und Erlaubnisverordnung dienen. Den Ländern steht es darüber hinaus frei, im Rahmen ihrer Vollzugsverantwortung die Vollzugshilfe als eigene Vollzugshinweise einzuführen oder noch weitergehende Detaillierungen vorzunehmen.

Das Dokument ist daher auch für Unternehmen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln, befördern, handeln oder makeln, eine wichtige Information und Orientierung, um sich auf behördliche Kontrollen vorzubereiten. Neben der Klärung von Rechtsbegriffen werden auch Praxisbeispiele für die Abgrenzung des "wirtschaftlichen Unternehmen" sowie Ausnahmeregelungen aufgeführt.

So ist der Begriff des wirtschaftlichen Unternehmens im Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 3 Absatz 10 bis 13 KrWG) rechtlich als das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist definiert. Die Abgrenzung zur gewerbsmäßigen Tätigkeit liegt also darin begründet, dass der Hauptzweck des wirtschaftlichen Unternehmens nicht das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen sondern eine andere Dienstleistung ist. Beispiele dafür sind unter anderem:

- Der Fliesenleger, wenn dieser die herausgeschlagenen alten Fliesen vom Kunden mitnimmt und diese zu einem Sammelplatz oder einer Entsorgungsanlage befördert.
- Der Bauunternehmer, der die bei seinen Leistungen anfallenden eigenen Abfälle oder die Abfälle seiner Kunden in Erfüllung einer Nebenpflicht aus dem Bauvertrag befördert.
- Der mobile Friseur wenn dieser nach Verrichtung der Tätigkeit in einem Altenheim die nicht mehr verwendbaren Reste der Färbemittel zurück in seinen Laden nimmt.

Nach Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern von Abfällen dann gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.

Die Vollzugshilfe findet sich im Internet unter:

 http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_abfall_ueberwachung_vollzugshilfe_bf.pdf.

Monitoringbericht zur gewerblichen Sammlung

Die Bundesregierung hat einen Bericht über die Auswirkungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzgl. der Anzeigepflicht von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen veröffentlicht. Speziell handelt es sich beim Monitoringbericht um die Auswirkungen der Paragraphen 17 und 18 des KrWG, die die Durchführung gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten regeln.

Im Gesamtergebnis sieht die Bundesregierung derzeit keinen Handlungsbedarf für eine Novellierung des KrWG, da die Regelungen zur gewerblichen Sammlung verfassungs- und EU-rechtskonform sind. Gleichwohl stellt sie in dem Bericht fest, dass beim Vollzug der Regelungen zum derzeitigen Zeitpunkt erhebliche Defizite bestehen. Diese betreffen sowohl das Verfahrens- als auch das materielle Recht. Vor diesem Hintergrund regt die Bundesregierung die Erarbeitung einer gemeinsamen Vollzugshilfe zu den Paragraphen 17 und 18 an, die durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erfolgen soll. Unabhängig davon, würde laut Bericht eine personelle Trennung der Aufgabenbereiche von Abfallbehörden und öffentlich-

rechtlichen Entsorgern grundsätzlich zu größerer Transparenz und Akzeptanz behördlicher Entscheidung führen.

Im Hinblick auf die im Bericht festgestellten Defizite wird das Bundesumweltministerium (BMUB) für die Jahre 2014 und 2015 ein Forschungsvorhaben konzipieren, welches unter Einbindung der betroffenen Wirtschaft zur Lösung von Vollzugsdefiziten beitragen soll. Das Vorhaben mit dem Titel „Ökologie und Ökonomie gewerblicher Sammlungen“ wurde bereits in den Umweltforschungsplan des BMUB eingestellt und soll ab Anfang 2014 durch das Umweltbundesamt vergeben werden. Zudem schlägt die Bundesregierung in dem Bericht vor, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des KrWG (vsl. bis Juni 2015) eine erneute Evaluierung durchzuführen – unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Vollzugspraktiken.

Der Bericht steht zum Download bereit unter:  [http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/detailseite/artikel/monitoring-bericht-zur-sammlung-von-abfaellen-beschlossen/?tx_ttnews\[backPid\]=583&cHash=3803ee83ab6c38f96246d1088b6ab483](http://www.bmub.bund.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/detailseite/artikel/monitoring-bericht-zur-sammlung-von-abfaellen-beschlossen/?tx_ttnews[backPid]=583&cHash=3803ee83ab6c38f96246d1088b6ab483).

Änderung der Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung musste in erster Linie an BVT-Schlussfolgerungen für die Branchen Eisen- und Stahlerzeugung sowie für die Glasindustrie angepasst werden. Aber auch einige allgemeine Vorschriften sind von den Änderungen betroffen. So müssen Betreiber einer Abwasseranlage die Einhaltung aller Anforderungen in einem „Abwasserkataster“ nachweisen.

Diese pauschale Forderung wurde von zahlreichen Wirtschaftsvertretern jedoch abgelehnt, da entsprechende Kataster nur dort sinnvoll sind, wo durch die Erfassung und Dokumentation auch Effizienzsteigerungen und Schadstoffreduktionserfolge erzielt werden können. Dies wäre bei einem Großteil von Abwasseranlagen nicht der Fall. In der aktuell von Kabinett und Bundesrat beschlossenen Fassung, ist dies nun allgemeiner formuliert, so dass auch Betriebstagebücher oder eine „in anderer Weise geeignete Dokumentation“ ausreichend sind. Dies sollte bei den meisten Betroffenen weniger Aufwand verursachen bzw. schon vorhanden sein.

Eine weitere Änderung ist, dass Analyse- und Messverfahren an den Stand der Technik angepasst wurden. Ferner ist die Anforderung aufgenommen, die Abwasseranlage energieeffizient zu betreiben und Energieeinsparpotenziale der Abwasserbeseitigung zu nutzen.

Nachdem das Kabinett der Änderung der Abwasserverordnung bereits im April 2014 beschlossen hat, hat nun auch der Bundesrat mit wenigen Maßgaben zugestimmt. Diese dienen der Klarstellung des Begriffs „Kleinkläranlage“ sowie der Klarstellung, ab wann von den Branchen Eisen- und Stahlerzeugung, Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern sowie Steinkohleverkockung bestimmte neue Parameter einzuhalten sind.

Hintergrund:

Nach den Neuregelungen in § 57 Wasserhaushaltsgesetz müssen die Anforderungen in der Abwasserverordnung an das Einleiten von Abwasser in Gewässer unverzüglich an die Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen angepasst werden, sobald letztere im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sind. Vorhandene Abwassereinleitungen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen oder aus den neuerdings genehmigungsbedürftigen „Industriekläranlagen“ müssen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen die neuen Vorgaben einhalten.

Weitere Informationen unter:  <http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2014/0101-0200/0162-14.html>.

BMUB legt Novelle der ElektroStoffV vor

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat einen Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung, kurz: ElektroStoffV) vorgelegt, der noch nicht mit den Ressorts abgestimmt ist. Im weiteren Verfahren geht nach Kabinettsbeschluss der Entwurf noch in den Bundestag und Bundesrat.

Der Verordnungsentwurf sieht u. a. eine Änderung der Definition der Bereitstellung auf dem Markt vor, wodurch sichergestellt werden soll, dass Lagerbestände von Elektro- und Elektronikgeräten, die vor den in § 15 genannten Zeitpunkten in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wurden oder werden, auch in Deutschland vermarktet werden dürfen. Ein weiterer Kernpunkt betrifft die durch die vorgeschlagene Verordnung angestrebte Umsetzung von insgesamt 16 delegierten EU-Richtlinien, in denen befristete Ausnahmen von Stoffbeschränkungen aufgeführt sind, z. B. für medizinische Geräte oder Kontroll- und Überwachungsinstrumente.

Der Entwurf kann bei der IHK Saarland angefordert werden (ausschließlich per E-Mail), Frau Ute Stephan, E-Mail: ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de.

BMUB informiert über geplante Anpassung der TA Luft

Das Bundesumweltministerium (BMUB) beabsichtigt, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu novellieren. Der Novellierungsprozess soll laut Ministerium voraussichtlich 2017 abgeschlossen werden. Die Anforderungen der TA Luft betreffen etwa 50.000 Anlagen.

Das BMUB will die grundsätzliche Struktur und Systematik der TA Luft nicht ändern. Die Form einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 48 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird beibehalten, um die nötige Flexibilität des Regelungswerkes weiterhin zu gewährleisten. Neben den Bundesländern will das BMUB auch die betroffenen Verbände frühzeitig in den Erarbeitungsprozess einbinden.

Umfang der Anpassungen:

Das BMUB plant eine Überprüfung der gesamten TA Luft, insbesondere des Immissionsteils (Nr. 4) und des Emissionsteils (Nr. 5). Dabei sollen u. a. die folgenden Themen berücksichtigt bzw. aufgenommen werden:

- die Vollzugsempfehlungen für bisher elf BVT-Schlussfolgerungen,
- Immissionswerte für Feinstaub (PM 2,5),
- neue Anlagearten,
- Vorgaben durch die CLP-Verordnung,
- die Liste besonders krebserregender Stoffe (z. B. Quarzfeinstaub und Formaldehyd).

Darüber hinaus erwägt das BMUB, die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) mit dem Ziel einer Vereinheitlichung der Landesregelungen und einer Verbesserung der Rechtssicherheit in den Anhang der TA Luft aufzunehmen.

Geprüft wird auch die Aufnahme naturschutzrechtlicher Genehmigungsanforderungen (auf Grundlage des § 54 Abs. 11 BNatSchG), insbesondere hinsichtlich der Stickstoff- und Säureeinträge in FFH-Gebieten (Stichwort: „Critical Loads“). Weiterhin prüft das Ministerium die Berücksichtigung „weicher“ Kriterien (z. B. Energieeffizienz), die sich aus den BVT-Schlussfolgerungen ergeben können.

Vor allem durch die Einbeziehung der BVT-Schlussfolgerungen soll die TA Luft künftig sämtliche relevanten Anforderungen an die Anlagenbetreiber enthalten, um so die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Arbeit der Genehmigungsbehörden zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund wird der TA Luft-Ausschuss (TALA) bereits im Juli 2014 aufgelöst (s.u.).

Zeitplan des BMUB:

- Beginn der Arbeiten im BMUB im März 2014,
- Diskussion über Teilentwürfe im Laufe des Jahres 2014,
- Anfertigung eines Gesamtentwurfs bis Ende 2014,
- Ressortabstimmung bis Mitte/Ende 2015,
- Anhörung nach § 51 BImSchG Ende 2015,
- Ziel: neue TA Luft bis Mitte 2017.

Hintergrund:

Die „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft))“ ist eine Verwaltungsvorschrift, die erstmals 1964, damals noch auf der Grundlage der Gewerbeordnung, erlassen worden ist und für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG allgemeine Emissionsanforderungen für bestimmte Luftschadstoffe vorgibt. Die Anforderungen orientieren sich am „Stand der Technik“ bzw. den sog. „besten verfügbaren Techniken“ (BVT).

Aktuell ergibt sich die Notwendigkeit für eine Novellierung der TA Luft vor allem durch das Inkrafttreten der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) im Jahr 2011 und die damit einhergehende neue Verbindlichkeit der aus den BVT-Merkblättern abgeleiteten BVT-Schlussfolgerungen.

Die europäisch vorgegebenen Bandbreiten an Emissionswerten müssen im deutschen Recht in Grenzwerte „übersetzt“ werden. Denn nach dem deutschen Recht begründet die Einhaltung der vorgegebenen Emissionsgrenzwerte einen Genehmigungsanspruch nach dem BImSchG.

Quelle: DIHK

TA Luft-Ausschuss wird aufgelöst

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat die Mitglieder des TA Luft-Ausschusses (TALA) darüber informiert, dass der Ausschuss nicht weiter fortbestehen wird.

Der TALA war 2009 ins Leben gerufen worden, um das BMU bei der Umsetzung von „besten verfügbaren Techniken“ zur Emissionsminderung auf der Grundlage der IVU-Richtlinie (Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung von 1996) in das nationale Recht zu beraten. Seine Aufgabe war es zu prüfen, inwieweit sich der Stand der Technik bei der Emissionsminderung fortentwickelt hatte und ob und in welchen Punkten die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufzuheben war.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) im Jahr 2011 haben die Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) bzw. die daraus resultierenden sogenannten BVT-Schlussfolgerungen eine höhere rechtliche Verbindlichkeit erlangt. Sobald für eine Branche im Amtsblatt der EU eine BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht worden ist, müssen die Mitgliedstaaten die daraus resultierenden Vorgaben an die Emissionsminderung von Industrieanlagen innerhalb eines Jahres in ihr nationales Recht umsetzen. Daher besteht ein höherer zeitlicher Anpassungsdruck für die Bundesregierung.

Das BMUB plant nun im Zuge der angekündigten Novellierung der TA Luft Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar in die TA Luft aufzunehmen. Daher ist eine gesonderte Befassung des TALA mit Fragen der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in das nationale Recht entbehrlich.

Quelle: DIHK

Chemikaliengesetz: Verlängerung der Frist für Meldungen von Rezepturinformationen

Die Verordnung, die noch im Juni 2019 verkündet werden soll, hat zum Ziel, die im Chemikaliengesetz nach § 28 Absatz 12 Satz 1 gesetzte Übergangsfrist für Meldungen von Rezepturinformationen zu gefährlichen Gemischen zugunsten der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen um zwei Jahre, also bis zum 1. Juli 2016, zu verlängern. Die Übergangsfrist bis zum Jahr 2014 wurde damals mit Blick auf die sogenannte CLP-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen festgelegt, welche in Artikel 45 eine Harmonisierung der konkreten Details von Mitteilungen von Rezepturinformationen vorsieht.

Damit sollte verhindert werden, dass es für die zahlreichen Gemische insbesondere des gewerblichen Betriebs, die erstmals vom Chemikaliengesetz erfasst wurden, zu einer zeitlich nah aufeinanderfolgenden Doppelmeldung von Rezepturinformationen – erst nach den sich aus dem Chemikaliengesetz ergebenden Giftnormen und dann durch das durch die EU harmonisierte Format – kommt. Die Übergangsfrist bedarf nun einer Verlängerung bis 2016, weil der in der CLP-Verordnung vorgesehene Harmonisierungsrechtsakt voraussichtlich erst im Laufe des Jahres verabschiedet werden kann.

Weitere Informationen unter:  www.bmub.de.

Verdunstungskühlanlagen und Legionellen: BMUB plant Verordnung

Das Bundesumweltministerium plant, eine Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen zu erlassen. Hintergrund sind Erkrankungen und Todesfälle in Ulm im Jahr 2010 und in Warstein im August 2013, die auf den Ausstoß von legionellenhaltigen Wasserverdunstungen aus Kühlanlagen zurückgeführt werden.

Ein Eckpunktepapier des Bundesumweltministeriums liegt vor, das die wichtigsten Punkte der geplanten Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen einschließlich Naturzugkühltürmen und Nassabscheidern enthält.

Die Verordnung soll für alle stationären Anlagen gelten, bei denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder Wasser anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommt und dadurch Aerosole mitgerissen werden und in die Umgebung gelangen können.

Geplant ist u. a.:

- eine Anzeigepflicht des Betreibers gegenüber der Behörde vor Inbetriebnahme,
- die Berücksichtigung technischer Anforderungen (VDI-RL) bei Planung, Konstruktion und Ausführung der Anlage,
- eine Erstinspektion vor Inbetriebnahme durch fachkundige Personen,
- die Erstellung einer Anlagendokumentation,
- die Nichtüberschreitung einer Höchstmenge an Legionellenkonzentration im Kühlwasser,
- die regelmäßige Wartung durch fachkundige Personen sowie
- Anforderungen an Messung und Überwachung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle.

Eine aus Expertenkreisen bereits angesprochene mögliche Frage wird sein, wie die Einhaltung der Höchstkonzentration an Legionellen im Kühlwasser eingehalten werden können und ob hier ggf. chemische Stoffe zum Einsatz kommen müssten, die dann wiederum Probleme hinsichtlich der Abwasserreinigung und -beseitigung darstellen könnten.

Quelle: DIHK

BMUB-Erfahrungsaustausch bei „Unternehmen Biologische Vielfaltzone“

Naturschutz zu berücksichtigen bringt auch Unternehmen Vorteile – diese Erkenntnis setzt sich laut Bundesumweltministerium (BMUB) zunehmend bei Unternehmen durch. Die Vorteile können Kostenersparnisse sein, eine bessere Reputation, höhere Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und nicht zuletzt die dauerhafte Sicherung der vielfältigen Leistungen der Natur, von denen die Wirtschaft abhängt.

Das BMUB hatte im März 2013 gemeinsam mit deutschen Wirtschaftsverbänden und Naturschutzorganisationen die Dialog- und Aktionsplattform „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ gestartet. Um nach einem Jahr Bilanz zu ziehen, Erfahrungen auszutauschen und neue Ideen zu entwickeln, veranstalteten das Ministerium und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Berlin ein Dialogforum, bei dem die Eigeninitiative der Unternehmen und die biologische Vielfalt im Unternehmensalltag im Mittelpunkt standen.

Zu den Themen des Dialogforums gehörten die Integration biologischer Vielfalt in Unternehmensprozesse, Herausforderungen im Liegenschaftsmanagement oder das Engagement für Naturschutzprojekte außerhalb des Betriebs. Zudem wurden Projekte im Rahmen von „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ präsentiert, zum Beispiel die Nachhaltigkeitsinitiative im Tourismussektor Futouris, das Projekt Marktplatz Natur von EUROPARC Deutschland und eine Veranstaltungsreihe des Bundesverbands der Deutschen Industrie zur Umsetzung des Naturschutzrechts.

Ausführliche Informationen zu „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ finden sich unter:
 www.biologischevielfalt.de/ubi_2020.html.

Stand der Technik im Brandschutz diskutiert

Brandschutz ist lebensnotwendig: Gerade in Gebäuden mit hohem Personenaufkommen sowie in Parkhäusern sollte der Einbau einer Sprinkleranlage vorgeschrieben sein. Das fordert der Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. (bvfa) in den zwei neuen Positionspapieren „Schutz von Personen und Umwelt durch Sprinkleranlagen“ sowie „Brandschutz in Parkhäusern“.

U-Bahn-Stationen, Krankenhäusern, Schulen, Flughäfen, Museen, Hotels oder Kinos – zig Menschen gehen in diesen Gebäuden ein und aus oder halten sich täglich darin auf. Wie wichtig die richtige Brandschutztechnologie ist, macht der bvfa in seinem neuen Positionspapier „Schutz von Personen und Umwelt durch Sprinkleranlagen“ deutlich. Der von der Fachgruppe Wasser-Löschanlagen herausgegebene Leitfaden zeigt die Bedeutung von Sprinklern auf, die gleich zweifach wirken. So beginnen sie im Ernstfall sofort automatisch mit dem Löschvorgang und alarmieren zeitgleich die Feuerwehr. Da die Sprinkleranlage den Brand schnell bekämpft bzw. eindämmt und die Rettungswege rauchfrei hält, wird der Einsatz der Feuerwehr bei der Evakuierung der Personen merklich erleichtert. Tradierte Irrtümer über Sprinkler klärt das Positionspapier auf: So wird mit den selektiv wirkenden Sprinklern mengenmäßig nicht mehr, sondern erheblich weniger Wasser verbraucht als mit anderen später startenden Löschmaßnahmen. Auch sind Sprinkler auf den Quadratmeter gerechnet nicht teurer als ein Teppichboden. Sprinkleranlagen werden oft nur in Zusammenhang mit dem Schutz von Sachwerten gesehen. Tatsächlich sind sie auch und gerade für den Personenschutz geeignet. Insbesondere in Gebäuden mit kranken oder hilfsbedürftigen Menschen sind Sprinkleranlagen absolut lebensnotwendig. Der bvfa fordert daher, dass Sprinkleranlagen in Gebäudearten mit hohem Personenaufkommen vorgeschrieben werden.

In dem neuen Positionspapier „Brandschutz in Parkhäusern“ warnt die Fachgruppe Wasser-Löschanlagen im bvfa vor der Brandgefahr in Garagen: Brennbare Flüssigkeiten wie Benzin oder Diesel gepaart mit in den Autos eingebauten Materialien wie Plastik, Gummi und Textilien erzeugen im Brandfall extreme Hitze und starken Rauch. Dicht nebeneinander stehende Fahrzeuge lassen das Feuer schnell übergreifen und erschweren die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Zündquellen wie Zigaretten oder beschädigte elektronische Leitungen werden zum nicht abschätzbaren Risiko für Mensch, Gebäude und Umwelt. Eine Sprinkleranlage in Parkhäusern schafft Abhilfe: Sie erkennt automatisch einen Brand, lokalisiert ihn und bekämpft bzw. löscht ihn bereits im Anfangsstadium, wobei viel weniger Rauch und Hitze entstehen. In den letzten Jahren wurden in Parkgaragen verstärkt auch Ventilationssysteme mit Brandmeldeanlagen ins Gespräch gebracht. Diese sollten allerdings nur zusätzlich und nicht als Ersatz für Sprinkleranlagen eingesetzt werden. Denn Ventilationssysteme leiten nur die heißen Brandgase ab, können die Brände aber nicht aktiv unterdrücken. Wird ein Parkhaus hingegen mit einer Sprinkleranlage geschützt, wird die Brandausbreitung von einem Fahrzeug auf ein anderes verhindert, das haben Versuche bewiesen. Um dem erhöhten Risiko in automatischen Parkhäusern zu begegnen, in denen Autos auf mehreren Ebenen übereinanderstehen, muss bei mehr als 20 Stellplätzen eine Sprinkleranlage installiert sein. Das ist in Deutschland inzwischen vorgeschrieben. In einigen europäischen Ländern müssen alle Parkhäuser über Sprinkleranlagen verfügen.

Beide Leitfäden stehen zum Download bereit unter  www.bvfa.de.

Änderung des Umweltstatistikgesetzes beschlossen

Das Bundeskabinett hat Ende Mai das vom Bundesumweltministerium vorgelegte "Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes (UStatG)" beschlossen. Mit der Gesetzesänderung schafft die Bundesregierung die notwendigen Voraussetzungen, um ihre Berichtspflichten zu Treibhausgasemissionen zu erfüllen, die sich aus der Klimarahmenkonvention und dem Kyoto-Protokoll ergeben.

Deutschland hat sich verpflichtet, jährlich über die Emission von Treibhausgasen zu berichten. Dieses bezieht sich einerseits auf die einzelnen Treibhausgase, andererseits auf die Gesamtheit aller Treibhausgase. Die einzelnen Substanzen sind dabei über ihr Treibhauspotenzial (Global Warming Potentials [GWP]) normierbar. Die 17. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention im Dezember 2012 in Durban hatte die Richtlinie zur Berichterstattung der Industriestaaten (Annex I-Staaten) geändert und u. a. neue Berichtspflichten zu zwei besonders klimaschädlichen Treibhausgasen - Perfluordekalin und Stickstofftrifluorid - beschlossen. Um über die jährlichen Emissionen dieser Stoffe berichten zu können, musste das Umweltstatistikgesetz geändert werden.

Der Entwurf steht zum Download bereit unter:  http://www.bmub.bund.de/themen/klima-energie/klimaschutz/klima-klimaschutz-download/artikel/referentenentwurf-gesetz-zur-aenderung-des-umweltstatistikgesetzes/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=289.

Nationales Hochwasserschutzprogramm 2014

Die Bundesregierung plant gemeinsam mit den Ländern im Herbst 2014 ein nationales Hochwasserschutzprogramm vorzulegen. Das Nationale Hochwasserschutzprogramm soll bis zur Umweltministerkonferenz im Herbst 2014 vorgelegt werden. Als die wesentlichen Punkte zum geplanten Inhalt des nationalen Hochwasserschutzprogramms sowie zum aktuellen Sachstand bei der Erarbeitung hat die Bundesregierung folgende Punkte veröffentlicht:

- Das Programm wird eine Liste prioritärer überregionaler Maßnahmen zur Verbesserung des präventiven Hochwasserschutzes (Schaffung von Rückhalteräumen, und zwar auch im Hinterland) sowie einen Vorschlag zur gemeinsamen Finanzierungsstrategie enthalten.
- Für die Finanzierung ist im Koalitionsvertrag die Einrichtung eines Sonderrahmenplans „Präventiver Hochwasserschutz“ vorgesehen; Details zu dieser Finanzierung werden mit dem Programm im Herbst 2014 vorgelegt. Darüber hinaus können die Länder Fördermöglichkeiten aus dem EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) zur Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen nutzen.
- Zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Hochwasserschutz werden Empfehlungen zur Optimierung bestehenden Verfahrensrechts sowie von wasserrechtlichen, baurechtlichen und raumordnungsrechtlichen Instrumenten erarbeitet und im Programm vorgeschlagen; auch soll eine Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung geprüft und vorgeschlagen werden.
- Zur besseren Koordinierung des Hochwasserschutzes wird im BMUB ein neues Referat „Hochwasserschutz“ geschaffen.

Die Kosten durch Hochwasser in den vergangenen zwölf Jahren betragen nach einer Schätzung der EU-Kommission allein für Deutschland 19 Milliarden Euro. Ein Vorrang für den Hochwasserschutz ist bei der Flächennutzung dort gerechtfertigt, wo die Flächenfreihaltung sowie die Nutzungseinschränkung oder -untersagung zum Schutz der Allgemeinheit notwendig ist. Darüber hinaus war aus der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), die die Erarbeitung des Hochwasserschutzprogramms federführend betreut, zu hören, dass aufgrund der hohen Pegelstände beim Hochwasser 2013 die Bemessungen für den Hochwasserschutz zumindest im Flusseinzugsgebiet der Elbe überarbeitet werden sollen.

Bis Ende 2011 war zu ermitteln nach der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, welche Hochwasserrisiken bestehen und waren anschließend Risikogebiete auszuweisen. Innerhalb der Risikogebiete sind diejenigen Flächen, in denen statistisch ein Hochwasserereignis einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnungen der Länder festzusetzen. Da innerhalb von Überschwemmungsgebieten erhebliche rechtliche Restriktionen bezüglich der (baulichen) Nutzung bestehen, ist dies für die Planung und insbesondere für die Erweiterung von Betriebsstandorten von Relevanz. Inwieweit sich aus dem Hochwasser 2013 noch erhebliche Änderungen bei der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ergeben, ermittelt derzeit die LAWA.

Quelle: DIHK

BMUB legt Eckpunkte für ein Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 vor

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat am 29. April Eckpunkte für ein „Aktionsprogramm Klimaschutz 2020“ an die anderen Ressorts und Bundesländer versandt. Das Programm soll für sieben Sektoren Maßnahmen benennen, welche die Erreichung der ambitionierten deutschen Klimaschutzziele für das Jahr 2020 sicherstellen. Bis dahin sollen die Treibhausgasemissionen um 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden.

Aktuelle Vorhersagen gehen davon aus, dass durch die bisher beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen bei einem jährlichen Wirtschaftswachstum von 1,4 Prozent bis zum Jahr 2020 lediglich eine Minderung der Treibhausgase um etwa 33 Prozent erreicht werden kann. Um die Lücke von 7 Prozentpunkten zu schließen, müssen laut BMUB bis 2020 85 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente zusätzlich eingespart werden.

Vor diesem Hintergrund soll sich das künftige Aktionsprogramm auf folgende Kernelemente stützen:

- Darstellung der Ausgangslage und Identifizierung des daraus resultierenden Klimaschutz- Handlungsbedarfs,

- Identifizierung der technisch-wirtschaftlichen Minderungspotenziale im Hinblick auf die Emission von Treibhausgasen (CO₂, CH₄, N₂O, HFKW, FKW und SF₆) in den einzelnen Sektoren (Energiewirtschaft, Industrie, Handel/Gewerbe/Dienstleistungen, Verkehr, private Haushalte, Landwirtschaft, übrige Emissionen),
- Festlegung von sektoralen Beiträgen auf Grundlage dieser Potenziale,
- Ableitung eines konkreten Maßnahmenprogramms mit Fokus auf kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Schließung der Lücke zum 2020-Ziel,
- Auftrag zur Erarbeitung eines langfristigen nationalen Klimaschutzplans, der im Jahr 2016 vorgelegt werden soll.

Da das EU-Klimaschutzziel für 2020 mit minus 20 Prozent gegenüber 1990 weniger anspruchsvoll ist als das deutsche Ziel und die Reduktionsleistung im ETS gemeinschaftlich festgelegt und über die entsprechende Menge von Emissionszertifikaten gesteuert wird, sollen laut BMUB drei Strategien verfolgt werden: vermehrte Anstrengungen in den Nicht-EHS-Sektoren, ein Hinwirken auf eine Reform des Emissionshandelssystems auf EU-Ebene sowie ergänzende Maßnahmen im Kontext Energiewende (mit indirekter Wirkung im EHS).

Dabei soll als Sektor mit den höchsten Treibhausgasemissionen und den größten Minderungspotenzialen die Energiewirtschaft einen entscheidenden Beitrag leisten. Neben einer anspruchsvollen EHS-Reform stehen hier die energiewirtschaftlichen Weichenstellungen im Kontext der Energiewende sowie der Entwicklungspfad des konventionellen Kraftwerksparks im Vordergrund. Darüber hinaus bestehen laut Eckpunkten große Potenziale in den Sektoren Haushalte sowie Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, deren Emissionen fast ausschließlich im Gebäudebereich anfallen. Weitere Handlungsfelder finden sich im Verkehrssektor, der Landwirtschaft, der Abfall- und Kreislaufwirtschaft und auch in der Industrie. Hier kommt der ambitionierten Ausgestaltung des „Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz“ und der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie eine bedeutende Rolle zu.

Bis zum Herbst soll ein konkretes Maßnahmenprogramm erarbeitet werden, das die erforderlichen Beiträge zur Schließung der Lücke zum 2020-Ziel liefert. Neben intensiven Ressortgesprächen sind hierfür in den nächsten Monaten verschiedene Dialogveranstaltungen, u. a. mit Wirtschaft und Industrie geplant.

Aufbauend auf dem Aktionsprogramm möchte die Bundesregierung 2016 einen nationalen „Klimaschutzplan 2050“ beschließen. Der Klimaschutzplan wird die langfristigen Klimaschutzziele stärker in den Blick nehmen und in einem breiten Dialogprozess erarbeitet werden. Für das Jahr 2050 haben sich sowohl die EU als auch die Bundesregierung das Ziel gesetzt, die Treibhausgase um bis zu 95 Prozent gegenüber 1990 senken.

Quelle: DIHK

EUROPÄISCHE UNION

EU-Kommission verabschiedet Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien für 2014 - 2020

Am 09. April 2014 hat die EU-Kommission Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen verabschiedet, die ab 01. Juli 2014 die bisher geltenden Umweltbeihilfeleitlinien ersetzen sollen. Sie zeigen auf, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Kommission staatliche Beihilfen genehmigen kann. Ziel ist es, durch einheitliche Förderkriterien faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt zu schaffen. Zudem sollen die neuen Leitlinien zur Verwirklichung der europäischen energie-, klima- und umweltpolitischen Ziele beitragen. ( http://ec.europa.eu/competition/sectors/energy/eeag_en.pdf).

Die Kriterien zur Entlastung energieintensiver Unternehmen von Abgaben und Umlagen zur Finanzierung des Erneuerbaren-Ausbaus, die in Deutschland intensiv diskutiert wurden, sind nur ein Teil des umfassenden neuen Beihilferahmens. Darüber hinaus wurden mit den neuen Leitlinien nicht nur bereits bestehende Kriterien für die Genehmigung von Beihilfen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeinsparmaßnahmen, KWK, Fernwärme, Abfallbewirtschaftung, handelbare Zertifikate und Umweltsteuerermäßigungen weiterentwickelt. Auch wurde der Anwendungsbereich um Vorgaben für Kapazitätsmechanismen, Energieinfrastruktur, CCS, handelbare Zertifikate und Ressourceneffizienz erweitert.

Eine marktwirtschaftliche und binnenmarktkonforme Ausrichtung von Fördersystemen für erneuerbare Energien ist eines der Hauptziele der neuen Leitlinien. Anstelle von fixen Einspeisevergütungen sollen künftige

Beihilfen nur noch in Form von Marktprämien gewährt werden dürfen. Ab 2017 sollen staatliche Fördermittel für Neuanlagen über wettbewerbliche Ausschreibungen vergeben werden, an denen auch ausländischen Anlagenbetreibern eine Beteiligung ermöglicht werden soll. Zur Erprobung eines solchen Verfahrens sollen von 2015 bis 2016 Ausschreibungen im Rahmen einer Pilotphase für mindestens 5 Prozent der neuen Erzeugungskapazitäten erfolgen. Dabei sollen Ausschreibungen grundsätzlich transparent und technologieoffen ausgestaltet sein. Sie können jedoch auf einzelne Technologien begrenzt werden, sofern Ziele verfolgt werden, deren Erreichung unter technologieoffenen Verfahren nicht sichergestellt werden können. Von den neuen Vorschriften ausgenommen sind bestehende Anlagen, die auf Grundlage der derzeit geltenden Leitlinien genehmigt wurden sowie kleine Anlagen und Demonstrationsprojekte. Sonderregelungen bestehen zudem für Wasserkraft, auf Nahrungsmitteln basierende Biotreibstoffe sowie für Biomasse.

Neu in den Anwendungsbereich fallen Kriterien zur Genehmigung von Beihilfen zur Sicherstellung einer angemessenen Erzeugungsleistung (Kapazitätsmechanismen). Hier müssen die Mitgliedstaaten klar darlegen, weshalb der Markt allein keine ausreichende Versorgung mit Erzeugungskapazitäten sicherstellen kann. Dabei muss auch eine Reihe von Alternativlösungen berücksichtigt werden, wie z. B. Strom aus benachbarten Systemen, Maßnahmen zur Nachfrigesteuerung, Speicherlösungen oder der Ausbau von Verbindungsleitungen. Zudem sollen Kapazitätsmechanismen einzig und allein das Vorhalten von Kapazitäten, nicht etwa den Verkauf von Strom entlohnen. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den EU-Wettbewerb soll Anbietern aus anderen Mitgliedstaaten die Teilnahme an „nationalen“ Kapazitätsmärkten ermöglicht und der transeuropäische Netzausbau forciert werden. Mit Blick auf den letzten Punkt hält die Kommission staatliche Förderungen unter bestimmten Voraussetzungen für angemessen, damit sich der Ausbau der Energieinfrastruktur auch grenzüberschreitend und in abgelegenen Regionen entwickelt, wo der Markt versagt und sich Privatinvestitionen nicht lohnen.

Ebenfalls neu von der Kommission aufgenommen wurden Kriterien für Ermäßigungen von Abgaben zur Finanzierung des Erneuerbaren-Ausbaus: Reduzierte Umlagesätze können für im internationalen Wettbewerb stehende Unternehmen, die einer speziellen Liste von 65 Sektoren (Anhang 3 EEAG) angehören, gewährt werden. Darüber hinaus sind individuelle Entlastungen möglich, wenn ein Unternehmen eine Stromkostenintensität von 20 Prozent aufweisen kann und einem Sektor angehört, der eine Handelsintensität von 4 Prozent aufweist (Anhang 5 EEAG). Entlastete Unternehmen sollen einen Selbstbehalt von 15 Prozent an den durch eine Umlage anfallenden Mehrkosten selbst tragen. Dieser Betrag wiederum kann bei 4 bzw. 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung (bei einer Stromkostenintensität von über 20 Prozent) gedeckelt werden. Jene Unternehmen, die nach den neuen Regelungen nicht mehr unter die Begünstigungen fallen, sollen sich bis zum Jahr 2019 mit 20 Prozent an den durch eine Umlage anfallenden Mehrkosten beteiligen. Die schrittweise Anpassung soll über sogenannte „adjustment plans“ (Anpassungspläne) erfolgen, die bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt werden müssen.

Grundsätzlich gilt, dass die Kommission die neuen Leitlinien auf alle nationalen Beihilferegulungen anwenden wird, die von ihr nach Inkrafttreten der Leitlinien am 01. Juli 2014 geprüft werden. Für die Novelle des deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Anfang August in Kraft treten soll, sind die neuen Leitlinien folglich maßgeblich. Mit Blick auf die im Rahmen des laufenden Beihilfeverfahrens zu prüfende letzte Novellierung des EEG im Jahr 2012 gelten die weniger restriktiven Leitlinien aus dem Jahr 2008. Die neuen Leitlinien für die Entlastung energieintensiver Unternehmen hingegen sollen ausdrücklich rückwirkend Anwendung finden – nicht zuletzt weil die alten Leitlinien für diesen Bereich keine Anforderungen enthalten. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung bei der laufenden EEG-Novelle eng an den neuen Vorschriften orientiert und die Inhalte der EEAG bereits im Vorhinein intensiv mit der Kommission verhandelt. Ziel der Bundesregierung ist es, durch eine politische Lösung einen positiven Einfluss auf den Ausgang des Beihilfeverfahrens zu nehmen.

Um die Durchführung bestimmter Beihilfemaßnahmen in den Bereichen Umweltschutz und Energie zu vereinfachen, sollen mehrere Kategorien von Umwelt- und Energiebeihilfen in die laufende Überarbeitung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die bis Ende Mai abgeschlossen sein soll, aufgenommen werden. Für alle unter die AGVO fallenden Beihilfen ist dann keine vorherige Anzeige- und Genehmigung durch die Kommission erforderlich. Die Aufnahme in den AGVO-Anwendungsbereich ist u. a. vorgesehen für bestimmte Arten von Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien oder Fernwärme, für Beihilfen zur Sanierung schadstoffbelasteter Standorte sowie zur Verbesserung der Gebäudeeffizienz.

Stahl- und Schmiedeunternehmen klagen erfolgreich gegen EEG-Beihilfeverfahren

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 16. April 2014 entschieden, dass der Beschluss, mit dem das Beihilfeprüfverfahren gegen Deutschland eröffnet wurde, vorerst nicht vollzogen werden darf. Seit De-

zember 2013 prüft die EU-Kommission, ob die Befreiung energieintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar ist.

Hintergrund der EuG-Entscheidung ist ein Zusammenschluss von insgesamt neun Unternehmen der Stahl- und Schmiedeindustrie, die aufgrund ihrer besonders stromintensiven Produktion von den bisherigen Ausnahmeregelungen profitieren und aus Sorge vor künftigen Einschnitten im März 2014 Klage vor dem EuG erhoben hatten.

Sieben der neun Unternehmen haben parallel zur Hauptsache in einem Eilverfahren vorläufigen Rechtsschutz beantragt und diesen nun auch gewährt bekommen. Das bedeutet konkret, dass das sogenannte Durchführungsverbot des EU-Beihilferechts bis zu einer abschließenden Entscheidung (Hauptsachentscheidung) ausgesetzt werden muss: Die Gefahr, dass es bereits jetzt zu Rückforderungen unter Verweis auf das laufende Verfahren, insbesondere aufgrund von Konkurrentenklagen kommt, bzw. dass bis zur Hauptsachentscheidung Vergünstigungen für das Jahr 2015 ausgesetzt werden müssen, konnte somit eingeschränkt werden.

Bei den im Eilverfahren antragsführenden Unternehmen handelt es sich um die Dieckerhoff Guss GmbH, die Friedrich Wilhelms-Hütte GmbH, die Georgsmarienhütte GmbH, die Schmiedag GmbH, die Schmiedewerke Gröditz GmbH, die Stahlwerke Bous GmbH sowie die WeserWind GmbH. Vertreten werden alle neun Unternehmen von der Kanzlei Bird&Bird.

Eine Pressemitteilung der Kanzlei zum Verfahren findet sich unter:

 <http://www.twobirds.com/de/news/press-releases/2014/germany/birdbird-vertritt-stahl-und-schmiedeunternehmen-in-eeq-beihilfeverfahren-erfolgreich-vor-dem-eug>.

EU-Kommission legt neue Strategie zur Verbesserung der EU-Energieversorgungssicherheit vor

Angesichts möglicher Auswirkungen des russisch-ukrainischen Gasstreits auf die EU-Energieversorgungssicherheit hat die EU-Kommission am 28. Mai 2014 eine Strategie für eine sichere europäische Energieversorgung vorgelegt. Die Diversifizierung ausländischer Energielieferungen, der Energieinfrastrukturausbau, die Vollendung des Energiebinnenmarktes sowie Energieeinsparmaßnahmen sind zentrale Bestandteile.

Die neue Strategie ( http://ec.europa.eu/energy/doc/20140528_energy_security_communication.pdf) baut auf den Fortschritten auf, die seit der letzten Gaskrise im Jahr 2009 bereits erzielt wurden und stützt sich auf eine eingehende Untersuchung der Energieabhängigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten. Von der Kommission vorgeschlagen werden sowohl kurzfristige als auch mittel- bis langfristige Maßnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Verringerung der EU-Importabhängigkeit.

Um eine unterbrechungsfreie Versorgung im kommenden Winter zu gewährleisten, schlägt die Kommission umfassende Risikobewertungen – sogenannte „Stresstests“ – vor. Mit ihnen soll auf regionaler und auf EU-Ebene eine Störung der Erdgasversorgung simuliert werden und geprüft werden, wie das Energiesystem mögliche Engpässe verkraften kann. Darauf aufbauend sollen konkrete Notfallpläne entwickelt und Sicherungsmechanismen eingeführt werden, wie z. B. eine Aufstockung der Gasvorräte, eine Senkung der Gasnachfrage oder die Umstellung auf andere Brennstoffe, insbesondere für Heizzwecke.

Um den mittel- bis langfristigen Herausforderungen zu begegnen, schlägt die EU-Kommission Maßnahmen in mehreren Schlüsselbereichen vor:

- Stärkung von Notfall- und Solidaritätsmechanismen und Schutz kritischer Infrastrukturen. Hier möchte die Kommission z. B. die Bestimmungen und die Durchführung der Verordnung zur sicheren Erdgasversorgung überprüfen.
- Verringerung und Anpassung der Energienachfrage sowie Steigerung der Energieeffizienz. Da laut Kommission rund 40 Prozent des Energieverbrauchs und ein Drittel des Erdgasverbrauchs in der EU auf Gebäude entfallen, soll dieser Sektor eine entscheidende Rolle spielen.
- Vollendung des Energiebinnenmarktes und der Bau fehlender Infrastrukturverbindungen, damit Energieflüsse bei Versorgungsstörungen schnell dorthin gelenkt werden können, wo sie dringend benötigt werden. Die Kommission hat 33 Infrastrukturprojekte als für die Energieversorgungssicherheit der EU entscheidend ausgewiesen. Außerdem schlägt sie vor, das Ziel für den Verbundgrad der installierten Stromerzeugungskapazität bis 2030 auf 15 Prozent zu erhöhen.
- Erhöhung der einheimischen Energieproduktion, wozu u.a. der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien sowie die nachhaltige Gewinnung fossiler Brennstoffe zählen.

- Weiterentwicklung von Energietechnologien.
- Diversifizierung der Lieferländer und Versorgungswege. Im Jahr 2013 stammten 39 Prozent der Erdgaseinfuhren in der EU aus Russland, 33 Prozent auf Norwegen und 22 Prozent aus Algerien und Libyen. Zwar soll die Beziehung zu verlässlichen Partnern aufrechterhalten werden, jedoch sollen auch neue Partnerländer gewonnen und neue Versorgungsrouten erschlossen werden. Als wichtiges Beispiel wird der Ausbau des Südlichen Gaskorridors genannt.
- Verbesserte Koordinierung der nationalen Energiepolitiken sowie ein geschlossenes Auftreten in der externen Energiepolitik. Hier fordert die Kommission, bei geplanten zwischenstaatlichen Versorgungsverträgen mit Drittstaaten frühzeitig eingebunden zu werden. Zudem will die Kommission dafür sorgen, dass Gasliefervereinbarungen sowie damit in Verbindung stehende Infrastrukturprojekte auf EU-Gebiet die einschlägigen EU-Binnenmarktvorschriften erfüllen.

Hintergrund:

Die jüngsten Ereignisse in der Ukraine haben EU-weite Bedenken hinsichtlich der Gewährleistung einer uneingeschränkten Energieversorgung sowie stabiler Energiepreise aufkommen lassen. Bei seinem letzten Treffen im März hat der Europäische Rat die EU-Kommission aufgefordert, eine detaillierte Studie über die Energieversorgungssicherheit auszuarbeiten. Die nun vorgelegte Strategie soll beim nächsten Treffen der Staats- und Regierungschefs am 26./27. Juni 2014 erörtert werden.

Laut Angaben der EU-Kommission nimmt die weltweite Energienachfrage zu und soll bis zum Jahr 2030 um 27 Prozent steigen. Die einheimische Energieerzeugung in der EU hingegen ist zwischen 1995 und 2012 um ein Fünftel zurückgegangen. Derzeit werden mehr als 50 Prozent des Energiebedarfs in der EU durch ausländische Lieferanten gedeckt: 2012 wurden fast 90 Prozent des Erdöls, 66 Prozent des Erdgases und 42 Prozent der in der EU verbrauchten festen Brennstoffe importiert.

Zur neuen Strategie sowie zu einer Vielzahl von Kommissions-Begleitdokumenten zu den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen gelangt man unter http://ec.europa.eu/energy/security_of_supply_en.htm.

Anteil der erneuerbaren Energien in der EU im Jahr 2012 auf 14 Prozent gestiegen

Laut Erhebungen des Statistischen Amtes der EU (Eurostat) ist der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch in der EU von 8,3 Prozent im Jahr 2004 auf schätzungsweise 14,1 Prozent im Jahr 2012 angestiegen. Die Steigerung des Erneuerbaren-Anteils ist einer der Leitindikatoren der Europa 2020-Strategie (http://ec.europa.eu/europe2020/europe-2020-in-a-nutshell/targets/index_de.htm). Dieser zufolge gilt für die EU-28 das Ziel, bis zum Jahr 2020 einen Erneuerbaren-Anteil von 20 Prozent am Bruttoendenergieverbrauch zu erreichen. Die nationalen Beiträge zur Erreichung des Gesamtziels wurden in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangssituationen, Erneuerbaren-Potenziale sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten festgelegt. Zuletzt wurden die Fortschritte der Mitgliedstaaten in dem im März 2013 veröffentlichten Fortschrittsbericht „Erneuerbare Energien“ (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0175:FIN:DE:PDF>) beschrieben. Demzufolge haben die meisten Länder zwar ihre Zwischenziele für 2011/12 erreicht, allerdings sind diese nur Teil eines bis 2020 immer steiler werdenden Zielpfades.

Die neusten Eurostat-Statistiken belegen, dass Schweden seit dem Jahr 2004 die größten Zunahmen beim Erneuerbaren-Anteil verzeichnete (von 38,7 Prozent im Jahr 2004 auf 51,0 Prozent im Jahr 2012). Darauf folgen Dänemark (von 14,5 Prozent auf 26,0 Prozent), Österreich (von 22,7 Prozent auf 32,1 Prozent), Griechenland (von 7,2 Prozent auf 15,1 Prozent) und Italien (von 5,7 Prozent auf 13,5 Prozent). Dabei ist Schweden auch das Land mit dem höchsten absoluten Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch, gefolgt von Lettland (35,8 Prozent), Finnland (34,3 Prozent) und Österreich (32,1 Prozent). Die niedrigsten Werte melden Malta (1,4 Prozent), Luxemburg (3,1 Prozent), das Vereinigte Königreich (4,2 Prozent) und die Niederlande (4,5 Prozent).

Im Jahr 2011 war Estland das erste Land, das seinen Zielwert für 2020 erreichte, im Jahr 2012 erreichten Bulgarien, Estland und Schweden bereits ihre Zielwerte für 2020 (16 Prozent, 25 Prozent bzw. 49 Prozent). Deutschland liegt laut Eurostat-Schätzungen mit 12,4 Prozent über seinem Zwischenziel von 8,2 Prozent. Bis 2020 soll in Deutschland ein Anteil von 18 Prozent erreicht werden.

Eurostat-Pressemitteilung: http://europa.eu/rapid/press-release_STAT-14-37_de.pdf.

CO₂-Emissionen EU-weit in 2013 um 2,5 Prozent gesunken

Allerdings stiegen die CO₂-Emissionen in Deutschland von 2013 gegenüber 2012 um 200 Prozent. Die absolut höchsten Emissionen haben Deutschland, gefolgt vom Vereinigten Königreich, Frankreich, Italien, Polen, Spanien und den Niederlanden.

Aus der Eurostat-Pressemeldung vom 07. Mai 2014 ist festzuhalten:

1. In der EU sanken die CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern in 2013 gegenüber 2012 um rund 87.000 (-2,5 Prozent). Die deutlichsten Rückgänge erfolgten in Zypern (-14,7 Prozent), Rumänien (-14,6 Prozent) und Slowenien (-12,0 Prozent).
2. In Deutschland erfolgte ein Anstieg um 2,0 Prozent. Die größten relativen Zuwächse gab es in Dänemark mit 2.569 t CO₂ (+6,8 Prozent).
3. Die absolut höchsten CO₂-Emissionen haben Deutschland (760 Mio t), gefolgt vom Vereinigten Königreich (455 Mio. t), Frankreich (346 Mio. t), Italien (342 Mio. t), Polen (290 Mio. t), Spanien (224 Mio. t) und den Niederlanden (162 Mio. t), die zusammen einen Anteil von 77 Prozent an den gesamten CO₂-Emissionen haben.

Weitere Informationen unter:  <http://ec.europa.eu/eurostat/>.

Bundesregierung will vorzeitige ETS-Strukturreform

Am 22. Januar 2014 hatte die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Strukturreform des Emissionshandels (ETS) ab 2021 vorgelegt. Die deutsche Bundesregierung will sich nun dafür einsetzen, bereits ab 2017 diese Strukturreform EU-weit einzuführen. Dazu soll zusätzlich die bereits EU-weit beschlossene temporäre Kürzung von insgesamt 900 Mio. Zertifikaten (Backloading) in den Jahren 2014 bis 2016 nun doch nicht in den Jahren 2019/2020 in den Markt direkt zurückgeführt werden, sondern der geplanten ETS-Mobilitätsreserve zugeführt werden. Daraus werden dann, je nach Umlaufvolumen der im Markt befindlichen Zertifikate, dem Markt Zertifikate zugeführt oder entzogen. Immerhin will die Bundesregierung sicherstellen, dass eine Standortverlagerung von Unternehmen aufgrund von Klimaschutzgründen (sogenanntes "carbon leakage") nicht stattfindet.

Dieser Vorstoß von Bundesumweltministerin Hendricks ist ein aktuelles Beispiel der Unkalkulierbarkeit in der deutschen Klimaschutzpolitik, denn im Koalitionsvertrag wird festgehalten, dass es bei der von der EU-Kommission geplanten Herausnahme von 900 Mio. Zertifikaten sichergestellt werden muss, dass es sich um einen einmaligen Eingriff in das System handelt. Auch der EU-Beschluss geht von einem einmaligen Eingriff aus.

Ob die Bundesregierung bzw. Hendricks diesen ambitiösen Ansatz in 2017 realisiere und auch ihr Versprechen, wonach nachteilige Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Branchen und industrielle Arbeitsplätze ausgeschlossen werden, einhalten kann, ist offen, denn darüber entscheiden letztlich das neu gewählte EU-Parlament und die 28 EU-Mitgliedstaaten in einem wohl schwierigen und andauernden Prozess.

Zumal auch über die anspruchsvollen Eckpunkte des Kommissionsvorschlags beraten wird. Zur Erinnerung:

- Um das neue 40 Prozent-Reduktionsziel bis 2030 und das langfristige EU-Minderungsziel von 80 - 95 Prozent von ZOOS bis 2050 zu erreichen wird der bestehende lineare Reduktionsfaktor von 1, 74 Prozent auf 2,2 Prozent erhöht.
- Der Beitrag des Emissionshandels zum neuen 40 Prozent-Ziel wird von derzeit 21 Prozent auf 43 Prozent erhöht; der Nicht-ETS-Sektor muss minus 30 Prozent erreichen.
- Die neue Carbon- Leakage-Liste ab 2015 bis 2020 mit unveränderten Kriterien und Annahmen (Handelspreis 30 Euro/Zertifikat) weiterentwickelt.
- Im nächsten Jahrzehnt bzw. ab der 4. HP wird weiterhin eine kostenlose Zuteilung beibehalten, solange die übrigen außereuropäischen Konkurrenten (Schlüsselländer) nicht vergleichbare Anstrengungen übernehmen -allerdings mit Konzentration auf die Gefahr wirklicher Verlagerungen (Carbon Leakage) . Insofern wird es auch weiterhin entsprechende kostenlose Zuteilungen geben, aber mit anderen Kriterien und Annahmen.

- ETS-Gutschriften aus JI/CDM -Projekten werden zunächst nicht mehr berücksichtigt; deren weitere Ausgestaltung und Verwendung hängt von dem 2015 in Paris auszuhandelnden neuen UN-Klimaabkommen bzw. den Beiträgen der Entwicklungs- und Schwellenländer ab.

Ob die von der EU-Kommission vorgeschlagene ETS-Marktstabilitätsreserve so verwirklicht wird, ist ebenfalls zu bezweifeln; hier nochmals die Eckwerte:

- Die Reserve ist ein regelgebundener Automatismus; d. h. keine Ermessungsspielräume und politische Eingriffsmöglichkeiten. Neue Institutionen, z. B. eine EU-Emissionshandels-Zentralbank, sind nicht vorgesehen.
- Das neue System soll 2026 überprüft werden.
- Zur Ermittlung der im Umlauf befindlichen Zertifikate soll ab Mai 2017 eine regelmäßige jährliche Veröffentlichung erfolgen. Demgegenüber soll nach der deutschen Bundesregierung das System bereits in 2017 stehen; d. h. die Veröffentlichungen müssten deutlich vorher ab 2015 erfolgen.
- Sollte die Zahl der im Umlauf befindlichen Zertifikate zu hoch bzw. oberhalb von 833 Mio. liegen, wird das Versteigerungsvolumen reduziert durch die Zuteilung von Zertifikaten in die Reserve; dies soll mit dem vorliegenden Vorschlag erfolgen.
- Sollten zu wenige Zertifikate im Umlauf bzw. unterhalb von 400 Mio. sein, werden aus der Reserve Zertifikate dem Versteigerungsvolumen zugeführt. Sind zu viele Zertifikate im Umlauf oberhalb von 833 Mio. Zertifikaten, wird das Volumen reduziert.

Umweltausschuss führt erste Aussprache zur Marktstabilitätsreserve

Nachdem die EU-Kommission im Januar einen legislativen Vorschlag zur Einführung einer sogenannten Marktstabilitätsreserve vorgelegt hat, fand am 19. März im federführenden Umweltausschuss (ENVI) des EU-Parlaments hierzu eine erste Aussprache statt. Die Marktstabilitätsreserve soll nach Wunsch der EU-Kommission als Kernstück der künftigen Reform des Emissionshandelssystems dienen: Mit ihr soll das Marktgleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage von Zertifikaten ausgeglichen werden, indem bei niedrigen Marktpreisen Zertifikate aus dem Markt herausgenommen und dem Markt bei hohen Zertifikatspreisen Zertifikate wieder zugeführt werden.

Aufgrund der Europawahlen werden die Beratungen zu diesem Dossier erst in der neuen Legislaturperiode des EU-Parlaments fortgeführt werden, ein genauer Zeitplan liegt jedoch noch nicht vor. Auch ist noch unklar, ob die derzeitige Berichterstatterin für das Dossier – Sophie Auconie (EVP/FR) – in Zukunft Berichterstatterin bleiben wird, da sich ihre nationale Partei in der neuen Legislaturperiode voraussichtlich den europäischen Liberalen (ALDE) anschließen wird. Wie bereits beim Backloading ist bei weiteren Verhandlungen mit großen Differenzen zu rechnen. So zeigte auch die erste Aussprache, dass während einigen Abgeordneten der Kommissionsvorschlag nicht weit genug geht, wiederum andere weiteren Eingriffen in den marktwirtschaftlich organisierten Emissionshandel ablehnend gegenüberstehen. So forderte unter anderem die Französin Francoise Grossetête (EVP), dass neue Eingriffe die Industrie nicht weiter belasten dürften.

EU-Kommission bewertet Zielpfad der 2020-Strategie

Die EU-Kommission hat am 05. März eine Bilanz der Europa 2020-Strategie für cleveres, nachhaltiges und inklusives Wachstum (http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/europe2020stocktaking_en.pdf) veröffentlicht, in der die Fortschritte bei der Erreichung der 2020-Ziele untersucht werden. Die 2020-Ziele sind Teil der im Juni 2010 vom Europäischen Rat beschlossenen Wachstumsstrategie Europa 2020, die in insgesamt fünf Bereichen europaweite Ziele vorgibt, welche die Mitgliedstaaten als Richtlinie für die Erreichung nationaler Ziele nutzen sollen. Neben den Zielen für Beschäftigung, Forschung und Entwicklung, Bildung und soziale Integrität, sind in ihr auch die Klima- und Energieziele der EU bis zum Jahr 2020 formuliert. Diesen zufolge sollen die Treibhausgas-Emissionen der EU gegenüber dem Stand von 1990 um mindestens 20 Prozent gesenkt, der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch der EU auf 20 Prozent erhöht und die Energieeffizienz um 20 Prozent gesteigert werden.

Gemäß der nun vorliegenden Bilanz hält die EU-Kommission die Erreichung der 20-20-20-Ziele für möglich. Bis zum Jahr 2012 konnten die Treibhausgasemissionen bereits um 18 Prozent reduziert werden. Bis 2020 rechnet die Kommission mit einer Emissionsminderung von bis zu 24 Prozent, also einer Überfüllung des derzeitigen Ziels. Trotzdem merkt die Kommission an, dass in 13 Mitgliedstaaten eine Beibehaltung der bisherigen Anstrengungen nicht ausreichen werde, um die nationalen Beiträge zur EU-Gesamtzielerreichung zu

erfüllen. Optimistisch ist die EU-Kommission bei den erneuerbaren Energien. Deren Anteil am Bruttoendenergieverbrauch lag im Jahr 2012 bei rund 14 Prozent, weshalb eine Steigerung auf bis zu 21 Prozent denkbar sei. Laut Kommission nimmt die EU bei Investitionen in erneuerbare Energien im globalen Vergleich eine Führungsrolle ein – rund 44 Prozent der weltweiten Stromkapazitäten, abgesehen von Strom aus Wasserkraft, seien in der EU installiert.

Der Mitteilung zufolge ist der Energieverbrauch zwischen 2006 und 2012 um 8 Prozent gefallen. Eine weitere Minderung um rund 6,4 Prozent wäre nötig, um das 2020-Ziel zu erreichen. Da der gesunkene Energieverbrauch jedoch hauptsächlich auf die schwache Wirtschaftslage zurückzuführen sei, könnte ein wirtschaftlicher Aufschwung weiteren Reduktionen entgegenwirken. Nichtsdestotrotz stellt die Kommission fest, dass grundsätzlich eine Tendenz zur Entkoppelung von wirtschaftlichem Wachstum und Treibhausgasemissionen erkennbar sei: So sei das EU-BIP zwischen 1990 und 2012 um 45 Prozent gestiegen, während die Emissionen um 18 Prozent zurückgegangen sind.

Quelle: DIHK

EU-Gipfel zum künftigen Klima- und Energierahmen 2020 – 2030

Auf ihrem Treffen am 21. März einigten sich die Staats- und Regierungschefs der EU vorerst lediglich auf einen Zeitplan sowie auf ein Grundgerüst des zukünftigen Klima- und Energierahmens. Demnach soll die Kohärenz zwischen Treibhausgasreduktion, Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien verbessert und neue Klima- und Energieziele für 2030 kosteneffizient erreicht werden. Ein reformiertes Emissionshandelssystem soll dabei eine zentrale Rolle spielen. Zwei Wochen zuvor hatten sich bereits die für Umwelt und Energie zuständigen Minister der Mitgliedstaaten zu den von der EU-Kommission im Januar vorgeschlagenen Klima- und Energiezielen ausgetauscht (s. u.).

Bevor eine Festlegung auf die Anzahl und konkrete Ausgestaltung neuer Ziele erfolgen kann, fordert der Europäische Rat die EU-Kommission und den Rat auf, noch offene Fragen zu klären. Verlangt werden unter anderem eine Analyse der Auswirkungen vorgeschlagener Reduktions- und Erneuerbaren-Ziele auf die Mitgliedstaaten, die Entwicklung von Maßnahmen zur Verhinderung von Carbon-Leakage, die Ausarbeitung fairer Kriterien zur künftigen Lastenverteilung sowie die Überprüfung der Energieeffizienzrichtlinie. Die Ergebnisse sollen dem Europäischen Rat bei seinem nächsten Treffen im Juni vorgelegt werden – spätestens im Oktober soll dann eine Verständigung auf konkrete Ziele erfolgen. Bis zum 1. Quartal 2015 möchte die EU ihren Beitrag zu dem für Ende 2015 geplanten globalen Klimaschutzabkommen offenlegen.

Die Vollendung des Energiebinnenmarktes und der Ausbau europäischer Netzinfrastrukturen gehören weiterhin zu den Hauptprioritäten in der europäischen Energiepolitik. In diesem Sinne soll das für alle Mitgliedstaaten geltende Ziel eines Verbundgrades von mind. 10 Prozent ihrer vorhandenen Stromerzeugungskapazität vorangetrieben werden. Zudem ersucht der Europäische Rat die EU-Kommission, bis Juni spezifische Verbundziele für 2030 vorzuschlagen, über die er im Oktober entscheiden möchte. Ebenfalls bis Juni soll die Kommission eine umfassende Studie zur Versorgungssicherheit in der EU erstellen und einen Plan vorlegen, wie die Energieabhängigkeit der EU, insbesondere von Gas, verringert werden kann. Untersucht werden sollen alle Maßnahmen zur Diversifizierung der Transportwege, Lieferquellen und Energieträger, einschließlich der Steigerung der Energieeffizienz. Der Versorgungssicherheit wurde wegen der aktuellen Lage in der Ukraine sowie der daraus resultierenden Spannungen zwischen der EU und Russland entgegen der ursprünglich vorgesehenen Tagesordnung besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Zuletzt beschäftigte sich der Europäische Rat mit Möglichkeiten, wie man den in der EU steigenden Energiepreisen und -kosten entgegenwirken kann: Die Überprüfung energiepolitisch motivierter Steuern und Abgaben, die Optimierung nationaler Energiefördersysteme gemäß dem EU-Beihilferecht, eine größere Koordination nationaler Energiepolitiken, Maßnahmen zur Nachfrageflexibilisierung, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die Nutzung der im Binnenmarkt vorhandenen Erzeugungskapazitäten wurden hier als hilfreiche Maßnahmen betont.

DIHK Einschätzung: Grundsätzlich muss der künftige Klima- und Energierahmen nicht nur der Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit verpflichtet sein, sondern sich gleichberechtigt auch die Wahrung der EU-Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel setzen. Sofern rein marktwirtschaftlich organisiert, ist ein Fokus auf den Emissionshandel als Leitinstrument zur kosteneffizienten Reduzierung von Treibhausgasen richtig. Denn bisher führte das nicht abgestimmte Nebeneinander von drei gleichwertigen Zielen und vielfältigen Instrumenten zu widersprüchlicher und teurer Überregulierung. Dass man sich vorerst nur auf einen Zeitplan verständigt hat, ist angesichts der vielen ungeklärten Fragen verständlich. So müssen die Folgen der von der Kommission vorgeschlagenen Ziele auf die Mitgliedstaaten genauer abgeschätzt wer-

den. Auch muss eine faire Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten die Vorleistungen derjenigen Länder berücksichtigen, die schon heute signifikant zur Erreichung der 20-20-20-Ziele beitragen. Zuletzt führt ein europäischer Rahmen nur dann zum gewünschten Effekt, wenn sich auch andere Staaten mit vergleichbaren Minderungsversprechen am globalen Klimaschutz beteiligen.

Die Gipfelschlussfolgerungen sind zu finden unter:

 http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/141777.pdf.

EU-Parlament möchte Verbrauch von Plastiktüten um bis zu 80 Prozent verringern

Das EU-Parlament hat am 16. April 2014 eine legislative Entschließung zur Änderung der bestehenden Verpackungs-Richtlinie verabschiedet. Die in der Entschließung enthaltenen Regeln sehen vor, den Verbrauch von Plastiktüten mit einer Foliendicke von unter 0,05 Millimetern in der EU bis zum Jahr 2017 zu halbieren und bis zum Jahr 2019 um 80 Prozent zu verringern.

Zur Erreichung dieses Ziels darf der Lebensmittelhandel seinen Kunden künftig keine kostenlosen Plastiktüten mehr zur Verfügung stellen; nur in Mitgliedstaaten, in denen eine Getrenntsammlung für Bioabfälle besteht, darf für biologische und kompostierbare Tüten ein Preisnachlass von bis zu 50 Prozent gewährt werden. Sehr leichte Tüten, die als Verpackung für Lebensmittel wie Früchte, Gemüse oder Zucker dienen, sollen bis 2019 schrittweise durch Tüten aus Recyclingpapier oder biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien ersetzt werden. Der Einsatz von krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsfördernden Substanzen und Stoffen mit endokriner Wirkung soll schrittweise komplett eingestellt werden. Ebenso fordert das Parlament, auf „oxo-biologisch-abbaubare“ Kunststoffe für Verpackungen gänzlich zu verzichten.

Kunststofftüten, die als Verpackung für feuchte und lose Lebensmittel wie rohes Fleisch, Fisch und Milchprodukte dienen, sowie Kunststofftüten für unverpackte Waren der Lebensmittelindustrie werden für die Lebensmittelhygiene als notwendig erachtet und sollen daher aus dem Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Eine ähnliche Ausnahmeregelung für unverpackte oder lose verpackte Lebensmittel und Getränke, die unverzüglich oder sehr kurze Zeit nach dem Verkauf verzehrt werden, und somit oft Einsatz in Schnellrestaurants oder Imbissen finden, wurde hingegen abgelehnt.

Im Hinblick auf die nationale Umsetzung der vom EU-Parlament gemachten Forderungen sollen die Mitgliedstaaten selbst entscheiden dürfen, zu welchen Mitteln sie greifen. Möglich sind nationale Verminderungsziele, wirtschaftliche Instrumente wie Steuern oder Abgaben sowie ein Verbot der Taschen. Letzteres würde dem bisherigen Grundsatz widersprechen, dass alle Verpackungen, die den grundlegenden Anforderungen der Verpackungsrichtlinie entsprechen, in der EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

Der DIHK bewertet den Vorschlag der EU-Kommission sowie die vom EU-Parlament nun vorgenommene Verschärfung kritisch, da in Deutschland kein Handlungsbedarf erkennbar ist. Plastiktüten werden im Gelben Sack, in der Gelben Tonne und in der kommunalen Entsorgung zurückgenommen und ordnungsgemäß entsorgt. Die Verschmutzung der Meere mit Kunststoffen, die von EU-Kommission und EU-Parlament oft vorgebracht wird, ist wiederum ein Problem der unsachgemäßen Schiffsentsorgung und benötigt ein globales Vorgehen anstelle eines isolierten europäischen oder gar nationalen Vorgehens.

Quelle: DIHK

EU-Parlament stimmt über Novelle der Abfallverbringungsverordnung ab

Das EU-Parlament hat sich am 16. April 2014 für eine Änderung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen ausgesprochen. Dessen zufolge soll die illegale Verbringung von Abfällen innerhalb und außerhalb Europas erschwert werden, indem die Mitgliedstaaten zu verschärften Kontrollen gezwungen werden.

Konkret sehen die neuen Auflagen vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 01. Januar 2017 sogenannte Kontrollpläne erstellen, die auf einer Risikobewertung für bestimmte Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen basieren. In die Risikobewertung fließen, sofern vorhanden, nachrichtendienstliche Daten, z. B. Daten über Ermittlungen von Polizei und Zollbehörden ein; mit der Bewertung soll u. a. die erforderliche Mindestanzahl von Kontrollen ermittelt werden, einschließlich materieller Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern, Händlern und Abfallverbringern, oder von der damit verbundenen Verwertung und Beseitigung. Dabei kann die Kontrolle nicht nur am Herkunftsort (z. B. mit dem Erzeuger, Besitzer oder Notifizie-

renden), sondern auch an den Außengrenzen der EU oder während der Verbringung innerhalb der EU vorgenommen werden.

Weitere Änderungen betreffen die Erbringung von Auskünften bzw. die Umkehr der Beweislast. Hier hat das Parlament entschieden, dass die zuständigen Behörden von dem Notifizierenden, der die Verbringung veranlassenden Person, dem Besitzer, dem Transporteur und der die Abfälle entgegennehmenden Anlage spezifische Nachweise einfordern kann. Dabei handelt es sich um Nachweise über den Herkunfts- und Bestimmungsort sowie die Legalität des betroffenen Stoffes oder Gegenstands.

Nun muss nur noch der Europäische Rat den vom EU-Parlament beschlossenen Änderungen zustimmen, so dass die Verordnungs-Novelle nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU bis zum 01. Januar 2015 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat in Kraft treten kann.

Quelle: DIHK

EU-Staaten überschreiten Obergrenzen für Schadstoffemissionen

In einer am 03. April 2014 veröffentlichten Pressemeldung hat die EU-Umweltagentur (EUA) mitgeteilt, dass im Jahr 2012 elf EU-Mitgliedsländer – darunter auch Deutschland – ihre in der EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) festgelegten Obergrenzen für Schadstoffemissionen in die Luft überschritten haben.

Mit der Richtlinie wurden 2001 individuelle nationale Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen festgelegt, die bis zum Jahr 2010 erreicht werden sollten. Die vorläufige Analyse der EUA für 2012 zeigt nun, dass elf Mitgliedstaaten bei mindestens einem der vier Luftschadstoffe die Emissionshöchstmengen überschritten haben. Allein neun Staaten konnten dabei die Grenzwerte für Stickstoffoxide nicht einhalten. Letztere werden laut EUA zu 40 Prozent durch den Straßenverkehr verursacht. 2011 hatten noch zehn Staaten mindestens einen der vier Grenzwerte überschritten. Insgesamt ist der Schadstoffausstoß zwischen 2011 und 2012 nach EUA-Angaben jedoch gesunken.

Deutschland hat nach den Ergebnissen der EUA in 2012 seine Obergrenze für Stickstoffoxide um 21 Prozent überschritten. Dabei ist jedoch ein Rückgang zu verzeichnen. 2010 wurde die in der NEC-Richtlinie festgesetzte nationale Emissionshöchstmenge noch um 26 Prozent überschritten, 2011 um 23 Prozent. Das Umweltbundesamt (UBA) veröffentlicht regelmäßig die Messergebnisse der Luftschadstoff-Emissionen. Diese findet sich unter:  <http://www.umweltbundesamt.de/daten/luftbelastung/luftschadstoff-emissionen-in-deutschland>.

Die EU-Kommission hat Ende 2013 einen Vorschlag zur Novellierung der NEC-Richtlinie vorgelegt, mit dem sich die Mitgliedstaaten zu neuen nationalen Emissionshöchstmengen bis 2030 verpflichten sollen. Die Überarbeitung der NEC-Richtlinie ist einer der wesentlichen Bausteine der Strategie „Saubere Luft für Europa“ der EU-Kommission. Angesichts der aktuellen Luftbelastungen in Ballungsräumen Westeuropas sieht sich die EUA darin bestätigt, weitere Emissionsreduzierungen zu fordern. Auch sollten die Bürgerinnen und Bürger motiviert werden, individuelle Anstrengungen zur Emissionsreduktion vorzunehmen, zum Beispiel durch die Wahl von alternativen Verkehrsmitteln zum Auto.

Die Pressemitteilung der EUA (auf Englisch) findet sich unter:

 http://www.eea.europa.eu/highlights/eleven-countries-exceed-air-pollutant?utm_campaign=eleven-countries-exceed-air-pollutant&utm_medium=email&utm_source=EEASubscriptions.

Änderungen der UVP-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Im EU-Amtsblatt vom 25. April 2014 wurden die Änderungen der UVP- Richtlinie veröffentlicht. Bereits im Dezember 2013 hatten sich Vertreter des EU-Parlaments und des Rates über die Revision der Richtlinie geeinigt. Deutschland muss die Änderungen bis zum 16. Mai 2017 in nationales Recht umsetzen.

Auf folgende Punkte ist dabei besonders hinzuweisen:

- Die Änderungsrichtlinie schreibt keine grundsätzliche UVP-Pflicht bei der Verlegung von Flugrouten und bei jedem Einsatz der Frackingtechnologie vor, wie sie das Parlament zuvor gefordert hatte. Die UVP-Pflicht beim Fracking wird sich weiterhin an den Gasfördermengen orientieren.

- Die Vorgaben zur Vorprüfung (sog. Screening) wurden ausgeweitet.
- Die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit wurden ebenfalls ausgeweitet. Die einschlägigen Informationen müssen der Öffentlichkeit zudem über ein elektronisches Portal zugänglich gemacht werden
- Der UVP-Bericht muss zukünftig zwingend von "kompetenten Fachleuten" erstellt werden. Zuvor gab es hierzu keine Spezifikationen.
- Auch Abrissarbeiten können entgegen der bisherigen Regelung zukünftig der UVP-Pflicht unterliegen.
- Zukünftig werden auch Auswirkungen auf den Klimawandel und die Katastrophenvorsorge bei der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Zudem wird die UVP-Richtlinie auf Nachhaltigkeit, Habitate und biologische Vielfalt ausgeweitet.
- Genauso sollen nunmehr die kumulativen Auswirkungen mit anderen bestehenden und/ oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten berücksichtigt werden.
- Neu eingeführt werden Bestimmungen zu Sanktionen bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie.
- Neue Bestimmungen gibt es ebenfalls zum Monitoring erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt durch die Mitgliedstaaten sowie hinsichtlich der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen durch den Projektträger.
- Die Verpflichtung zur Erstellung eines "Basisszenarios" wird eingeführt (Beschreibung des aktuellen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts. Es besteht zukünftig die Pflicht zur Aufführung von Alternativen zur Projektumsetzung durch den Projektträger im UVP-Bericht.
- Neue Möglichkeiten zu sog. koordinierten oder gemeinsamen Verfahren werden geschaffen, wenn sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung der Umweltauswirkungen aus mehreren Richtlinien ergibt.

Quelle: DIHK

CLP-Verordnung: Formaldehyd als krebserregend und erbgutverändernd eingestuft

Die 6. Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die dabei erfolgte Einstufung von Formaldehyd als krebserregend und erbgutverändernd hat weitreichende und teilweise unmittelbare Auswirkungen für Unternehmen.

Die neuen Stoffeinstufungs- und -kennzeichnungspflichten greifen generell ab dem 01. April 2015. Stoffe, die vor dem 01. Dezember 2014 eingestuft, gekennzeichnet und verpackt sowie in Verkehr gebracht werden, müssen erst zum 01. Dezember 2016 neu gekennzeichnet und umverpackt werden. Für Gemische gilt die neue Kennzeichnungs- und Umverpackungspflicht erst ab dem 01. Juni 2017.

Für andere Rechtsbereiche löst die Änderungsverordnung aber unmittelbar mit ihrem Inkrafttreten am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt am 06. Juni 2014, das heißt am 26. Juni 2014, weitreichende Folgen aus, die auch den Umgang mit Formaldehyd betreffen.

Hierbei handelt es sich u. a. um:

- den Arbeitsschutz über die Gefahrschutzverordnung in Industrie, Gewerbe und Handel,
- die Produktsicherheit über die Produktsicherheitsrichtlinie, die vorgibt, dass von Produkten keine Gefahren ausgehen dürfen (in Deutschland über das ProdSG umgesetzt),
- das Anlagenrecht über die TA Luft und die 31. BImSchV, insb. für eine Vielzahl von thermischen Prozessen (Feuerungen, Motoren, Biogasnutzung, Trocknungsprozesse),
- spezifisches Recht zu Bauprodukten, Kosmetika, Kraftstoffen (E 10), Spielzeug, Bedarfsgegenstände mit Lebensmittelkontakt, Textilien jeweils mit Implikationen für den Binnenmarkt, sowie Baurecht inkl. Mietrecht,
- Vergabegrundlagen für Umweltzeichen wie den Blauen Engel,

- Anpassung einer Vielzahl von Sicherheitsdatenblättern, Informationspflicht zu Erzeugnissen gemäß Art. 33 REACH-VO,
- Inverkehrbringungs- und Verwendungsverbote für Stoffe und Gemische gemäß Anhang XVII, Nr. 28 - 30 REACH-VO.

Darüber hinaus wird die entsprechende Einstufung von Formaldehyd in Anhang VI der CLP-Verordnung voraussichtlich mittelfristig die Aufnahme in Anhang XIV der REACH-Verordnung nach sich ziehen, wodurch die Verwendung des Stoffes einer vorherigen Zulassung bedarf.

Hintergrund:

Formaldehyd ist einer der wichtigsten organischen Grundstoffe in der chemischen Industrie. Er wird u. a. bei unvollständig ablaufenden Verbrennungsprozessen emittiert. Diese finden sich beispielsweise in Verbrennungsmotoren von Kraftfahrzeugen, in Gießereien und bei der Herstellung von Kunststoffartikeln. Formaldehyd dient zudem als Ausgangsstoff für viele andere chemische Verbindungen. So findet man Formaldehyd in Farbstoffen, Kosmetika, Textilien, Arzneistoffen oder Möbeln.

Bisher unklar ist, wie die Vollzugsbehörden mit den weiteren neuen Pflichten betreffend die oben genannten Rechtsbereiche umgehen werden. Aus der Sicht verschiedener Branchenverbände ist eine sofortige Umsetzung aller neuen Verpflichtungen in den betroffenen Unternehmen nicht darstellbar.

Weitere Informationen finden sich unter:

 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:167:FULL&from=DE>.

Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung

Am 23. April 2014 ist die vierte Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung veröffentlicht worden. Mit dieser Änderung werden insbesondere die nationalen Gebühren für die Verfahren gemäß der Biozid-Verordnung festgelegt.

Weitere Informationen unter:  [Vierte Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung \(ChemKostV\) \(PDF-Datei, 62 KB\)](#) .

Neue Informationen in ECHA-Datenbank

Die Datenbank der registrierten Stoffe wurde mit Information von 634 neuen Dossiers aktualisiert. ECHA aktualisiert seine Informationsverbreitungsdatenbank regelmäßig. Neben den Informationen aus neuen Registrierungen wurden dieses Mal auch neue Funktionen eingefügt. Die Datenbank gibt nun für alle Registrierungen an, ob sie aktiv ist oder nicht. „Nicht aktiv“ bedeutet, dass der Registrant der ECHA mitgeteilt hat, dass er die Herstellung oder den Import des registrierten Stoffes eingestellt hat. Weiterhin gibt ECHA nun für jedes Dossier den Tag der erstmaligen Veröffentlichung und den Tag der letzten Änderung an.

Weitere Informationen finden sich unter:  http://echa.europa.eu/view-article/-/journal_content/title/new-features-included-in-echas-dissemination-database.

Faltblatt der ECHA: Chemikaliensicherheit und Ihr Unternehmen

Das Faltblatt der ECHA weist auf Ihre Rechte und Pflichten gemäß REACH und CLP hin von denen Ihr Unternehmen in vielen Bereichen betroffen sein kann. Das Faltblatt enthält Denkanstöße: Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hilft Ihnen, die Risiken von Chemikalien im Unternehmen zu beherrschen, und trägt zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei. Sie können so die Nachfrage Ihrer Kunden nach sichereren Chemikalien und Produkten befriedigen und damit die Position Ihrer Marke stärken.

Das Faltblatt findet sich unter:  [Faltblatt der ECHA: Chemikaliensicherheit und Ihr Unternehmen \(PDF-Datei, 538 KB\)](#) .

EU-Kommission veröffentlicht Liste mit knappen Rohstoffen

Der sichere und bezahlbare Zugang zu Rohstoffen ist eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg vieler europäischer Unternehmen. Die EU-Kommission hat ihre 2011 erstmals veröffentlichte Liste der kritischen Rohstoffe überarbeitet und nun erneut vorgelegt. Die Verfügbarkeit von insgesamt zwanzig Rohstoffen wird als kritisch eingestuft.

Eine Arbeitsgruppe der EU-Kommission hat 54 nicht-energetische Rohstoffe analysiert, von denen sie letztlich zwanzig als kritisch befand. 13 der 14 Stoffe, die schon 2011 als kritisch eingestuft wurden, befinden sich erneut auf der Liste. Lediglich bei Tantal geht die EU-Kommission von einem geringeren Angebotsrisiko als noch 2011 aus.

Neu auf der Liste sind Borate, Chrom, Koks Kohle, Magnesit, Phosphatgestein und Siliciummetall. Außerdem sind Antimon, Beryllium, Kobalt, Fluorid, Gallium, Germanium, Indium, Magnesium, Naturgraphit, Niobium, Platingruppen-Metalle, schwere seltene Erden, leichte seltene Erden und Wolfram auf der Liste zu finden. Benötigt werden diese kritischen Rohstoffe nicht zuletzt in vielen europäischen Schlüsselindustrien wie der Automobil-, Luftfahrt- oder Erneuerbare Energien-Branche.

Kritisch sind die Rohstoffe nach Definition der EU-Kommission, wenn zwei Parameter erfüllt sind: die wirtschaftliche Relevanz und das Angebotsrisiko des Stoffes, das besteht, wenn sich ein großer Anteil der weltweiten Produktion auf wenige Länder konzentriert. 90 Prozent des weltweiten Angebots der kritischen Rohstoffe wird außerhalb der EU produziert. China hat hier den größten Marktanteil.

Die Liste dient der EU-Kommission u. a. dazu, den Handlungsbedarf im Bereich Rohstoffe zu erkennen und zu priorisieren. Sie spielt beispielsweise bei Handelsabkommen sowie der Förderung von Innovationen, Ressourceneffizienz oder Recycling eine Rolle. Außerdem kann sie Unternehmen helfen, die Sicherheit der eigenen Rohstoffversorgung zu bewerten.

Die Liste ist Teil des zweiten Fortschrittberichts der EU-Kommission zur Umsetzung der Rohstoffinitiative, die im Jahr 2008 startete. Die nächste Revision der Liste ist für 2016 geplant.

Das ausführliche Memo der EU-Kommission (auf Englisch) findet sich unter:  http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-377_en.htm.

EU-Parlament stimmt der Berichtspflicht für nicht finanzielle Informationen zu

Das EU-Parlament hat grünes Licht für die Verpflichtung zur Offenlegung nicht finanzieller Informationen und von Diversitätsstrategien gegeben. Unternehmen von öffentlichem Interesse, d. h. Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die am Bilanzstichtag im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, werden verpflichtet in ihrem Lagebericht nicht-finanzielle Informationen aufzunehmen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten weitere Unternehmen als Unternehmen von öffentlichem Interesse definieren und so den Anwendungsbereich erweitern. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) werden nicht zuletzt durch Art. 19a Abs. 1 Satz 1 lit. d mittelbar einbezogen werden, allerdings soll dies laut Erwägungsgrund 8 nicht zu übermäßigem Verwaltungsaufwand für KMU führen.

Die nicht-finanzielle Erklärung soll sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, soweit diese Informationen für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind. Dabei können sich die Unternehmen auf bestehende nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen. Insbesondere muss dazu u. a. eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens, der in Bezug auf die genannten Belange verfolgten Strategie, einschließlich der zur Wahrung der Sorgfaltspflicht durchgeführten Verfahren und der Ergebnisse dieser Strategien beigefügt werden sowie eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens - einschließlich, wenn relevant und verhältnismäßig, seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Erzeugnisse oder seiner Dienstleistungen - verknüpft sind und negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben können sowie des Managements dieser Risiken und die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Der Abschlussprüfer hat nur zu prüfen, ob die nicht-finanziellen Informationen vorgelegt wurden.

Die Erklärung zur Unternehmensführung (vgl. § 289a HGB) bei Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern hat eine Beschreibung der Diversitätsstrategie des Unternehmens für seine Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund zu enthalten. Ebenso sind die Ziele der Strategie, Art und Weise der Umsetzung und die Ergebnisse im Berichtszeitraum zu beschreiben. Alternativ muss erläutert werden, warum keine Strategie besteht bzw. verfolgt wird. Nach formaler Zustimmung des Rates der EU kann die Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Quelle: DIHK

Eurochambres Position zum Sevilla-Prozess

Eurochambres hat der EU-Kommission ein Positionspapier zum Sevilla-Prozess übersandt. In das Papier sind zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung des Sevilla-Prozesses eingeflossen, die anlässlich der gemeinsamen Veranstaltung „Industrieemissionsrichtlinie und BREF-Prozess - Beteiligung der Industrie“ von BOI und DIHK mit BMUB und UBA im November 2013 in Berlin formuliert worden sind.

Die wesentlichen Vorschläge sind:

- Bei den Autoren der einzelnen Merkblätter sollte auf mehr Kontinuität geachtet werden. Häufige Wechsel in der Autorenschaft haben in der Vergangenheit den Prozess teilweise erheblich verzögert und die Qualität der BVT-Merkblätter beeinträchtigt. Außerdem sollten die einzelnen Autoren ausreichend Fachkunde über die Branche mitbringen, für die sie ein BVT-Merkblatt erarbeiten.
- Die Sammlung von Emissionsdaten in der Industrie sollte sich auf die für die BVT relevanten Daten beschränken. Dabei muss ein klarer Standard vorgegeben werden, welche Daten vorzulegen sind, um die spätere Vergleichbarkeit von Emissionsdaten aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu garantieren. Außerdem muss transparent gemacht werden, wie die Daten verwendet werden.
- Die beste verfügbare Technik muss auf der Grundlage aller relevanten und vergleichbaren vorgelegten Daten festgelegt werden. Die Nichtberücksichtigung von Emissionsdaten muss ausreichend begründet werden. Anderenfalls besteht das Risiko, dass Emissionsdaten von Anlagen, die einen bestimmten Standard noch nicht einhalten können, bei der Festlegung der EU-weit geltenden und verbindlichen Emissionsanforderungen nicht berücksichtigt werden.

Quelle: DIHK

EU-Monitor „Umwelt und Energie“ aktualisiert

Der aktualisierte EU-Monitor „Umwelt und Energie“ enthält einen Überblick über die laufenden und geplanten Arbeiten der Europäischen Institutionen zu den Bereichen Umwelt, Klima, Energie und Rohstoffe.

Wie immer sind die Nachweise von Dokumenten mit Fundstellen im Internet verlinkt, so dass der interessierte Leser Gelegenheit hat, die Quellen schnell abzurufen.

Der EU-Monitor „Umwelt und Energie“ findet sich unter:  www.dihk.de/eu-monitor.

KURZ NOTIERT

Deutsche Gewinner bei den EMAS-Awards 2014

Am 07. April 2014 wurden die Preisträger des diesjährigen EMAS-Awards im Rahmen der Hannover Messe bekannt gegeben. Zu den sechs Preisträgern zählen mit der Sächsischen Bildungsgesellschaft für Umweltschutz und Chemieberufe Dresden mbH und dem Umweltbundesamt auch zwei deutsche Organisationen.

Mit dem Award zeichnet die EU-Kommission seit 2005 EMAS-Organisationen aus, die in vorbildlicher Weise das europäische Umweltmanagement- und Audit-System im Betrieb umgesetzt haben. In diesem Jahr stand der Wettbewerb unter dem Thema „Umweltinnovationen“. Über alle sechs Kategorien hinweg waren 29 Organisationen aus ganz Europa für die EMAS-Awards nominiert worden, sechs davon aus Deutschland. Die

Bekanntgabe der von einer internationalen Jury ausgewählten Preisträger erfolgte am 7. April 2014 im Rathaus Hannover durch den EU-Kommissar für Umwelt Janez Potočnik. Es sind:

- VAS. & EK. KOTTARIDI G.P. (Griechenland)
- HR Björkmans Entrémattor AB (Schweden)
- Sächsische Bildungsgesellschaft für Umweltschutz und Chemieberufe Dresden mbH (Deutschland)
- Voestalpine VAE GmbH (Österreich)
- Aeroporto de Menorca (Spanien)
- Umweltbundesamt (Deutschland)

Damit stammen zwei der Preisträger aus Deutschland. Das Umweltbundesamt wurde für sein Netto-Nullenergie-„Haus 2019“ ausgezeichnet, das sich über ein Jahr mittels PV und Wärmepumpe komplett selbst mit Energie versorgt. Die Sächsische Bildungsgesellschaft nutzt EMAS als Referenz in der Berufsbildung, um Auszubildende mit dem Konzept der Nachhaltigkeit im Unternehmen bekannt zu machen. Besonders herausgehoben wurden von der Jury zudem die Bewerbungen von der himolla Polstermöbel GmbH und der Druckerei Lokay e.K.

Kernenergie-Weltmeister 2013: drei deutsche Anlagen in den internationalen Top Ten

Die deutschen Kernkraftwerke konnten ihre Verlässlichkeit und Produktivität im Jahr 2013 erneut auch im internationalen Vergleich demonstrieren: Im vergangenen Jahr waren allein drei Blöcke in Deutschland mit ihrer Stromerzeugungsmenge unter den 10 besten Anlagen weltweit platziert. Der Titel des "Kernenergie-Weltmeisters 2013" geht ebenfalls, wie bereits 28-mal seit 1980, nach Deutschland - an die Anlage Isar 2 mit 12,04 Mrd. kWh Bruttostromerzeugung. Das Kernkraftwerk Brokdorf liegt auf Platz 3 (11,71 Mrd. kWh), direkt gefolgt vom Kernkraftwerk Emsland (11,49 Mrd. kWh) auf Platz 4.

Die Produktionsergebnisse der deutschen Kernkraftwerke wurden in einem Systemumfeld erzielt, das immer stärker von der schwankenden Einspeisung von Strom aus Wind und Sonne geprägt ist. Dabei leisten die Kernkraftwerke nicht nur einen großen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit klimaschonendem Grundlaststrom, sondern tragen mit ihrer guten Lastfolgefähigkeit auch maßgeblich zur Stabilität des Stromnetzes bei. So wurde Isar 2 in 2013 zum zehnten Mal Weltmeister, obwohl die Anlage durch ihren Stromnetzstabilisierungsbetrieb an rechnerisch sieben Volllasttagen des Jahres keinen Strom produzieren konnte.

Weitere Informationen im Internet unter:  www.kernenergie.de.

EE-Stromanteil wächst weiter

Im ersten Quartal 2014 erreichten die erneuerbaren Energien mit einem Anteil von 27 Prozent am Bruttoinlandsverbrauch – ein Anstieg von 4 Prozentpunkten gegenüber dem Vergleichsquartal 2013. In absoluten Zahlen stieg der Verbrauch von 35,7 auf 40,2 TWh. Der Zuwachs geht aufgrund der Witterung mit einem Anstieg von fast 70 Prozent insbesondere auf das Konto der Photovoltaik. Auch die Windkraft legte mit 19 Prozent deutlich zu.

Quelle und weitere Informationen:  www.bdew.de.

GRS Batterien übertrifft schon jetzt die für 2016 vorgeschriebene Sammelquote für Altbatterien

Mit 14.819 Gewichtstonnen gesammelten Alt-Gerätebatterien ist es der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS Batterien) im Jahr 2013 erneut gelungen, die Sammelmenge des Vorjahres zu übertreffen. Die Rücknahmemenge konnte gegenüber dem Vorjahr um 308 Gewichtstonnen gesteigert werden. Eine weitere positive Zahl aus der Jahresbilanz 2013: Erstmals konnte mit einer Sammelquote von 45,2 Prozent die erst ab 2016 gesetzlich vorgeschriebene Quote von 45 Prozent übererfüllt werden. Bereits im Vorjahr war dieser Wert mit 43,6 Prozent nahezu erzielt worden. Zahlen mit denen sich das Non-Profit-Unternehmen im Jahr seines 15-jährigen Bestehens erneut als eines der leistungsfähigsten Rücknahmesysteme Europas positioniert.

Seit nunmehr 1998 übernimmt GRS Batterien die für den Verbraucher unentgeltliche Batterierücknahme und -entsorgung in Deutschland. Im vergangenen Jahr stellte sich das Unternehmen seiner bislang größten Herausforderung: Der Implementierung eines zukunftsweisenden und Standard setzenden Sicherheitskonzeptes für Hochenergiebatterien. Denn leistungsstarke Batteriesysteme finden immer mehr Verwendung in allen Lebensbereichen. Infolgedessen nimmt auch der Anteil von Hochenergiebatterien unter den zurückgenommenen Altbatterien stetig zu. So hat die Stiftung in den vergangenen Jahren auf der Basis eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes einen neuen Standard für die Erfassung von Altbatterien entwickelt. Mit der durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung BAM erteilten Festlegung für den Transport beschädigter Lithiumbatterien und -zellen, konnte im Juli 2013 eine neue logistische Komplettlösung für Lithiumbatterien gestartet werden.

Zudem wurden 2013 von GRS Batterien entscheidende Weichen für die Einführung des neuen Sicherheitsstandards gestellt: So konnte, dank eines ersten Pilotprojektes in elf Kreisen und Städten, das neue Sammelssystem erfolgreich für den bundesweiten Roll Out erprobt werden. 2014 wird der GRS-Sicherheitsstandard sukzessive bundesweit eingeführt. Dieser sieht vor, Altbatterien bei der Rücknahme in drei Sicherheitsklassen zu differenzieren: 1.) Herkömmliche Batterien, 2.) Hochenergiebatterien und 3.) Beschädigte Hochenergiebatterien. Die Annahme von Hochenergiebatterien soll dabei in einer kontrollierten Umgebung geschehen. Vor allem für beschädigte Hochenergiebatterien gelten besondere Sicherheits- und Transportvorschriften.

Weitere Informationen unter:  www.grs-batterien.de.

Wissenschaft nimmt Kooperationsmechanismen und Fördersysteme unter die Lupe

Im Rahmen eines Projekts der EU-Kommission zur Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Förderung erneuerbarer Energien hat das Beratungsunternehmen Ecofys in Kooperation mit Partnern aus Wissenschaft und Forschung zwei Berichte veröffentlicht. Der erste Bericht untersucht die Nutzung der in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorgesehenen sogenannten flexiblen Kooperationsmechanismen, mit denen ein Mitgliedstaat sein nationales Erneuerbaren-Ziel in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten, die über entsprechende Überschussmengen an erneuerbaren Energien verfügen, erreichen kann. Der zweite Bericht untersucht beste Praktiken bei der Ausgestaltung von Erneuerbaren-Fördersystemen.

Der Bericht über Kooperationsmechanismen kommt zu dem Ergebnis, dass eine stärkere Nutzung von Kooperationsmechanismen zwischen Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen zu einer EU-weiten Kostenersparnis von bis zu 31 Mrd. im Zeitraum bis 2030 führen könnte. Trotzdem machen bisher lediglich Schweden und Norwegen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Als Grund für die Zurückhaltung der Mitgliedstaaten nannten einige von ihnen eine öffentliche Skepsis, sich beim Erneuerbaren-Ausbau auf andere Länder zu verlassen. Auch kommen für einige Länder Investitionen in Kooperationsmechanismen nicht in Frage, solange neue Erneuerbaren-Ziele für die Zeit nach 2020 noch nicht beschlossen sind. Zuletzt bestehen Unsicherheiten bezüglich der praktischen Umsetzung, wenn auch die von der EU-Kommission im November vorgelegte Mitteilung zu Kooperationsmechanismen von Vielen als hilfreich betrachtet wird. ( http://ec.europa.eu/energy/renewables/studies/doc/2014_design_features_of_support_schemes_task1.pdf).

Der Bericht zu Fördersystemen kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung von Fördersystemen stark von regionalen Begebenheiten abhängig gemacht werden muss, wie z. B. dem Strommix oder der vorhandenen Netzinfrastruktur. Der Bericht empfiehlt, bei der Ausgestaltung von Fördersystemen eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, damit vor allem kosteneffiziente Lösungen verfolgt werden. Entscheidend sind insbesondere: ein detailliertes Wissen über Erzeugungskosten, Möglichkeiten der Kostenkontrolle bei preisgesteuerten Fördersystemen, eine schnelle Integration der Erneuerbaren in den Strommarkt, eine klare und gerechte Verteilung von Förderungskosten, langfristige Planungssicherheit sowie eine frühzeitige Ankündigung von Anpassungen der Fördersätze. Zudem kann eine Ermittlung der Förderhöhe für Erneuerbare-Technologien über Auktionen zur Eingrenzung von Kosten hilfreich sein, auch wenn die Erfahrungen mit Auktionen bisher begrenzt sind und die Sicherstellung der Akteursvielfalt eine große Herausforderung darstellt.

Der Bericht zu Fördersystemen findet sich unter:

( http://ec.europa.eu/energy/renewables/studies/doc/2014_design_features_of_support_schemes.pdf).

Starker Einfluss der Witterung auf Energieverbrauch

Im Jahr 2013 ist der Energieverbrauch in Deutschland laut neuestem Bericht der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen aufgrund der kühlen und sonnenarmen Witterung deutlich angestiegen. Vorläufigen Zahlen zufolge legte der Energieverbrauch um 2,5 Prozent auf 13.908 Petajoule (PJ) zu. Dies entspricht umgerechnet 475,5 Mio. Tonnen Steinkohleeinheiten (SKE).

Der starke Temperatureinfluss auf die Entwicklung des Energieverbrauchs führte zu deutlichen Absatzsteigerungen beim Heizöl und über diesen Effekt zu einer Erhöhung des gesamten Mineralölverbrauchs um rund zwei Prozent auf 4.637 PJ. Die stärkste Zunahme gab es beim Erdgas. Der Bedarf für Raumwärme erhöhte sich um fast 12 Prozent. Allerdings wurde die Entwicklung von einem kräftigen Rückgang von Erdgas in der Stromproduktion gebremst. Über alle Sektoren hinweg lag der Erdgasverbrauch mit insgesamt 3.100 PJ im Jahr 2013 letztlich 6,4 Prozent über dem Wert im Vorjahr.

Der Steinkohleverbrauch stieg um vier Prozent auf knapp 1.780 PJ an. Während der Einsatz zur Strom- und Wärmeerzeugung um knapp 7 Prozent zulegen, lag die Nachfrage nach Kohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie um zwei Prozent unter dem Vorjahreswert. Der inländische Braunkohleverbrauch sank von rund ein Prozent auf 1.627 PJ, nachdem die Inbetriebnahme neuer Braunkohlekraftwerke sowie die Abschaltung von Altanlagen zu einer Effizienzsteigerung des Kraftwerkparcs führten. Die Kernenergie verringerte ihren Beitrag zur Energiebilanz bedingt durch den Atomausstieg um 2,2 Prozent auf 1.061 PJ.

Dahingegen konnten die erneuerbaren Energien laut Bericht kräftig zulegen. Ihre Nutzung stieg um knapp fünf Prozent auf rund 1.600 PJ – somit kommen sie auf einen Anteil am Gesamtenergieverbrauch von 11,5 Prozent. Dabei verzeichnete die Windkraft ein Plus von 5,4 Prozent und die Photovoltaik ein Plus von 14 Prozent. Die Nutzung der Biomasse wurde um 6 Prozent gesteigert, bei der Wasserkraft (ohne Pumpspeicher) kam es dagegen zu einem Rückgang. Ebenso büßten die Biokraftstoffe knapp zehn Prozent ein.

Anders als beim gesamten Energieverbrauch kam es beim Stromverbrauch zu einem Rückgang um mehr als ein Prozent auf 528 Milliarden Kilowattstunden. Da die Bruttostromerzeugung jedoch rund 0,5 Prozent über dem Vorjahreswert lag, stieg der Ausfuhrüberschuss beim Stromaustausch im europäischen Verbundnetz auf rund 34 Mrd. kWh. Am deutschen Strommix hat die Braunkohle einen Anteil von 25,6 Prozent, die Erneuerbaren erreichten knapp 24 Prozent. Während die Steinkohlekraftwerke ihren Anteil auf 19,6 Prozent ausweiten konnten, verringerte Erdgas seinen Anteil von 12,1 auf 10,5 Prozent.

Der Bericht zum Energieverbrauch im Jahr 2013 ist abrufbar unter:

 <http://www.ag-energiebilanzen.de/DE/presse/presstedienst/presstedienst.html>.

Neue Datenbank zu Energie und Rohstoffen

Die neue Ressourcen-Datenbank des ifo Instituts gibt anhand von Links zu verschiedenen Organisationen und Institutionen einen umfassenden Überblick zum Thema Energiereserven und Ressourcen. Neben Daten zum Vorkommen der fossilen Rohstoffe Erdöl, Erdgas, Kohle und Uran sind aktuelle Zahlen zu erneuerbaren Energien ebenso abfragbar wie Kennzahlen zu Im- und Exporten, Stromerzeugung, Energiepreise, CO₂-Emissionen und Fördermengen verschiedener Energierohstoffe. Die Übersichten enthalten darüber hinaus auch Daten zu Importen und Exporten, Öl- und Gaspipelines und der globalen Ölindustrie im Allgemeinen.

Weitere Informationen unter:  <http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/research/Departments/Energy-Environment-and-Exhaustible-Resources/ResourcenDB.html>.

Europäische Plattform für Ressourceneffizienz legt Abschlussempfehlungen vor

Am 31. März 2014 fand die abschließende Sitzung der Europäischen Plattform für Ressourceneffizienz (EREP) in Brüssel statt. In ihrer Abschlussempfehlung fordert die EREP eine Verdoppelung der Ressourcenproduktivität bis 2030. Dadurch würde die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gestärkt und die Lebensqualität der EU-Bürger gewahrt.

Die EREP war im Juni 2012 von EU-Umweltkommissar Janez Potočnik für einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren ins Leben gerufen worden, um konkrete Vorschläge zur Umsetzung des „Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa“ der EU-Kommission zu erarbeiten. Mit am Tisch saßen neben Vertretern der EU-Institutionen auch Mitglieder nationaler Regierungen, internationaler Organisationen sowie Vertreter aus

Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Deutschland war zunächst durch den früheren Bundesumweltminister Altmaier und zuletzt durch die Bundesumweltministerin Hendricks auf der EREP vertreten.

Zur Erreichung des Ziels einer ressourceneffizienteren, nachhaltigeren und unabhängigeren europäischen Wirtschaft empfiehlt die EREP in ihrem Abschlussdokument unter anderem die Festsetzung von ambitionierten Zielen sowie geeigneten Indikatoren zur Messung des Fortschritts bei der Ressourcenproduktivität, den Abbau von Subventionen mit nachteiligen Umweltauswirkungen, eine (Weiter-)Entwicklung der Kreislaufwirtschaft sowie eines hochqualitativen Recyclings u.v.m.

Die EREP hat die EU-Kommission aufgefordert, baldmöglichst einen Vorschlag für ein langfristiges Ziel zur Ressourceneffizienzsteigerung vorzulegen, um die Umsetzung der Empfehlungen sicherzustellen bzw. weiterzuentwickeln und den Fortschritt regelmäßig zu messen. Ob das zunächst auf zwei Jahre angelegte Mandat für die EREP verlängert wird, ist noch nicht entschieden.

Mehr Informationen zur EREP finden sich unter:

 http://ec.europa.eu/environment/resource_efficiency/re_platform/index_en.htm.

Download des Abschlussdokuments der EREP unter: (
 http://ec.europa.eu/environment/resource_efficiency/documents/erep_manifesto_and_policy_recommendations_31-03-2014.pdf).

Was tut die Wirtschaft für die Steigerung der Energieeffizienz?

Bis 2020 soll aus Sicht der Politik der Primärenergieverbrauch in Deutschland um 20 Prozent und bis 2050 um 50 Prozent gegenüber 2008 gesenkt werden. In 2012 stieg allerdings der Verbrauch gegenüber dem Vorjahr um 1,2 Prozent an. Wird in Unternehmen etwa zu wenig für Energieeffizienz getan?

Nein, der Anstieg des Primärenergieverbrauchs in Deutschland 2012 war vor allem konjunktur- und witterungsbedingt. Energieeffizienz lässt sich jedoch nicht an dem Erreichen absoluter Einsparziele messen. Vielmehr muss das Verhältnis zwischen der eingesetzten Energie und dem damit erzieltem Nutzen betrachtet werden.

Während das Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1990 bis 2012 um 37,2 Prozent stieg, sank der Primärenergiebedarf um 7,7 Prozent. Um Waren und Dienstleistungen im Wert von 1.000 Euro zu produzieren, wurden 2012 in Deutschland nur noch 5,6 Gigajoule (GJ) Primärenergie eingesetzt. 1990 waren es noch 8,3 GJ (Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen). Seit 1990 hat sich damit die gesamtwirtschaftliche Energieeffizienz um fast ein Drittel verbessert.

Weitere Informationen unter:  <http://www.dihk.de/presse/jahresthema-2014/wettbewerbs-charts/chart-4-energieeffizienz>

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Deutscher Rohstoffeffizienzpreis 2014: Bewerbung bis zum 24. September 2014

Auch im Jahr 2014 vergibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wieder den mit 10.000 Euro dotierten „Deutschen Rohstoffeffizienzpreis“. Prämiert werden herausragende Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierte Forschungsergebnisse. Bewerbungen sind möglich bis zum 24. September 2014.

Eine nachhaltige und sichere Rohstoffversorgung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Der intelligente und nachhaltige Einsatz von Rohstoffen ist dabei ein Mittel, um Deutschlands Abhängigkeiten von Rohstoffimporten zu begegnen. Mehr als 40 Prozent der Gesamtkosten des verarbeitenden Gewerbes entfallen auf Materialkosten. In einigen rohstoffintensiven Branchen wie der Metallindustrie liegt dieser Anteil laut der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) noch weit darüber. Damit sind Materialkosten ein bedeutender Kostenfaktor für das deutsche verarbeitende Gewerbe. Rohstoff- und Materialeffizienz bieten hier ökonomische Einsparpotenziale.

Mit dem Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis zeichnet das Bundeswirtschaftsministerium seit 2011 herausragende Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierte Forschungsergebnisse aus. Auch 2014 wird der Preis unter fachlicher Leitung der Deutschen Rohstoffagentur (DERA) wiederum vergeben.

Ausgezeichnet werden bis zu vier mittelständische Unternehmen sowie eine Forschungseinrichtung. Der Preis ist mit jeweils 10.000 Euro dotiert. Bewerben können sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 1.000 Beschäftigten und Firmensitz in Deutschland sowie Forschungseinrichtungen.

Weitere Informationen und die Bewerbungsunterlagen finden sich unter  www.deutscher-rohstoffeffizienzpreis.de.

Fragen zum Wettbewerb beantwortet bei der DERA Herr Dr. Torsten Brandenburg unter: Deutsche Rohstoffagentur (DERA) in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Dienstbereich Berlin, Wilhelmstraße 25-30, 13593 Berlin-Spandau,  +49 (0)30 36993 225,  +49 (0)30 36993 100,  Torsten.Brandenburg@bgr.de.

Neue Klimaschutz-Unternehmen gesucht

Unternehmen, deren Produktion und Produkte bzw. Dienstleistungen überdurchschnittliche energietechnische Standards aufweisen, können sich bis zum 15. Oktober 2014 um eine Mitgliedschaft im Verein "Klimaschutz-Unternehmen, die Klimaschutz- und Energieeffizienzgruppe der Deutschen Wirtschaft e. V." bewerben.

Als Initiatoren der Gruppe zeichnen Bundesumweltministerium (BMUB), Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Unternehmen, die sich erfolgreich um eine Mitgliedschaft beworben haben, für ihre herausragenden Klimaschutz- und Energieeffizienzleistungen aus. Mit der Verleihung der Urkunde würdigen die Initiatoren die Klimaschutz-Unternehmen als Vorbilder, die Klimaschutz und Energieeffizienz zur unternehmerischen Erfolgsgeschichte machen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein der Klimaschutz-Unternehmen ist eine positive Entscheidung des Vereinsbeirats, in dem auch die Initiatoren vertreten sind. Die Entscheidung des Beirats wird auf Grundlage einer intensiven Prüfung und externen Begutachtung der Leistungen des Unternehmens in den Bereichen Klimaschutz und Energieeffizienz getroffen. Die Begutachtung mit ihren hohen Anforderungen wird als Teil des Projektes „Mittelstandsinitiative Energiewende“ von der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums finanziert, um die Qualität des Netzwerkes sicherzustellen.

Mitmachen können Unternehmen, die sich auszeichnen durch:

- ambitionierte Klimaschutz- und Energieeffizienzziele,
- herausragende Beispiele energieeffizienter Produktionsverfahren und unternehmensinterner Prozesse,
- nachhaltige Geschäftsmodelle für innovative Produkte und Dienstleistungen, die Energieeffizienz- und Klimaschutzziele unterstützen.

Weitere Informationen zu den Mehrwerten der Vereinsmitgliedschaft und zum Bewerbungsverfahren finden sich unter:  <http://bewerb.klimaschutz-unternehmen.de/>.

Das Projektbüro der Mittelstandsinitiative Energiewende erteilt gerne weitere Auskünfte. Ansprechpartnerin: Frau Ulrike Poremski,  030-20308-2246,  poremski.ulrike@dihk.de.

Erster Aufruf unter Fazilität „Connecting Europe“ (Frist: 19. August)

Am 12. Mai 2014 hat die EU-Kommission die erste Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen für Finanzmittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) bekannt gegeben. Mit CEF werden von 2014 bis 2020 insgesamt 5,85 Mrd. Euro zur Förderung der transeuropäischen Netze bereitgestellt. Im Rahmen der ersten Aufforderung sollen vorerst 750 Mio. Euro ausgeschüttet werden.

Die unter CEF zu vergebenden Mittel sollen fehlende Investitionen in den Auf- und Ausbau grenzüberschreitender Verbindungen beschleunigen, indem dafür notwendige private und öffentliche Finanzmittel mobilisiert

werden. Langfristiges Ziel ist die Vollendung des Energiebinnenmarktes und die Stärkung des EU-weiten Wettbewerbs, die Verbesserung der EU-Energieversorgungssicherheit sowie die Integration der erneuerbaren Energien in das europäische Stromnetz.

Damit ein Förderantrag gestellt werden kann, muss ein Projekt in der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCIs) aufgeführt sein. Die erste Liste (http://ec.europa.eu/energy/infrastructure/pci/pci_de.htm) dieser Art wurde von der EU-Kommission am 14. Oktober 2013 angenommen. Sie enthält 248 Energieinfrastrukturvorhaben, die mindestens zwei Mitgliedstaaten betreffen. Gefördert werden können Studien und Baumaßnahmen. Letztere erhalten jedoch nur dann Gelder, sofern bedeutende Vorteile für Versorgungssicherheit, Energiesolidarität und technologische Innovation nachgewiesen werden können. Die Förderhöhe darf grundsätzlich 50 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Nur in Ausnahmefällen, d. h. bei strategisch besonders wichtigen Projekten, kann die Finanzhilfe auf 75 Prozent erhöht werden.

Für jedes Vorhaben muss eine Entscheidung der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung oder, wenn deren Auffassungen nicht übereinstimmen, der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) vorliegen. Zudem muss nachgewiesen werden können, dass ein Projekt ohne EU-Förderung kommerziell nicht tragfähig wäre.

Die Frist für die Einreichung von Projektvorschlägen endet am 19. August 2014. Die endgültige Entscheidung darüber, welche Vorhaben von der EU-Kommission CEF-Mittel erhalten, ergeht spätestens im November 2014. Weitere Informationen zu den genauen Teilnahmebedingungen, inklusive des CEF-Arbeitsprogramms (2014 - 2020), findet sich unter

http://inea.ec.europa.eu/en/cef/cef_energy/apply_for_funding/cef_energy_call_for_proposals_2014.htm.

Hintergrund:

Rechtsgrundlage für die erste Projektausschreibung ist die Verordnung (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1399558928204&uri=CELEX:32013R1316>) zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, die im Dezember 2013 in Kraft getreten ist. Die Kriterien zur Gewährleistung von Finanzhilfen sind in der im Mai 2013 in Kraft getretenen Entscheidung (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1399559232391&uri=CELEX:02006D1364-20130701>) zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze festgelegt. Bei einer Mittelausstattung von insgesamt 33,2 Mrd. Euro im Zeitraum von 2014 - 2020 für die drei CEF-Kernbereiche Verkehr, Energie und Telekommunikation entfallen auf den Energiebereich 5,85 Mrd. Euro. Der größte Teil dieser Gelder ist für Zuschüsse vorgesehen, höchstens 10 Prozent sollen für Finanzierungsinstrumente bereitgehalten werden.

SILC II Initiative: Finanzierung von Klimaschutzprojekten in EU-Industrieunternehmen

Die EU-Kommission hat am 13. April 2014 die Initiative „Sustainable Low Carbon II“ (SILC II) mit einer Mittelausstattung von 20 Mio. Euro ins Leben gerufen. Die im Rahmen von „Horizon 2020“ finanzierte Initiative richtet sich insbesondere an energieintensive Branchen und deren Anstrengungen, Technologien mit geringen CO₂-Emissionen zu entwickeln. Als mögliche Begünstigte werden u. a. Branchen wie Eisen und Stahl, Nichteisenmetalle wie Aluminium und Kupfer, Zement, Glas, Papier, Chemikalien und Keramik genannt.

Konkret soll die Entwicklung neuer Technologien und deren Anwendung unter tatsächlichen Arbeitsbedingungen in ausgewählten Pilot-Industrieanlagen, in denen Waren mit vergleichsweise geringen Treibhausgasemissionen hergestellt werden, gefördert werden. Ziel dabei ist es, die Kluft zwischen Forschung und kommerzieller Nutzung zu überbrücken, d. h. die Markteinführung innovativer Technologien zu erleichtern. Die Kommission sieht in der Initiative großes Potenzial für einen Technologietransfer zwischen verschiedenen Branchen, der es Unternehmen in der EU ermöglichen soll, ihre Kosten im Zusammenhang mit den Vorgaben des EU-Emissionshandelssystems zu senken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Längerfristig soll anhand der Initiative beurteilt werden, ob ein umfassenderes EU-Programm zur Finanzierung kohlenstoffarmer Technologien entwickelt werden sollte.

Vorschläge für SILC II-Projekte können bis zum 02. September 2014 bei der EU-Kommission eingereicht werden. Nähere Informationen, inklusive einer ausführlichen Projektbeschreibung (<http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/opportunities/h2020/topics/5052-silc-ii-2014.html>), finden sich in der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorhaben, die unter der Nummer H2020-SILC II-2014 im Horizon 2020 Teilnehmerportal veröffentlicht ist (<http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/opportunities/h2020/calls/h2020-silc-ii-2014.html>).

Kommunaler Klimaschutz: Novelle der Kommunalrichtlinie

Bereits seit 2008 unterstützt das Bundesumweltministerium neben Kommunen auch private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben und im Klimaschutz aktiv werden möchten. Mittlerweile konnten mehr als 6.000 Projekte in fast 3.000 Kommunen mit der Förderung durch die Kommunalrichtlinie ("Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative") realisiert werden. Das Programm bietet die Möglichkeit, Zuschüsse für die Erstellung und Umsetzung von Klimaschutzteilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete zu beantragen.

Am 05. Juni 2014 hat der Umweltausschuss des Deutschen Bundestages die novellierte Kommunalrichtlinie für die Jahre 2015 und 2016 angenommen – damit ist der Weg frei für die nächsten Antragsfenster. Die Kommunalrichtlinie für 2015/2016 wird voraussichtlich im September 2014 veröffentlicht und im Wesentlichen die Ausrichtung der Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie 2014 beibehalten. Jeweils vom 1. Januar bis 31. März 2015 und 2016 können Anträge eingereicht werden. Für den Förderschwerpunkt "Klimaschutzmanagement" können weiterhin ganzjährig Anträge gestellt werden.

Die wichtigsten Informationen zum Förderangebot 2014 finden sich unter:

 <http://kommunen.klimaschutz.de/foerderung/kommunalrichtlinie.html>.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 95 20 - 441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de.

Fortbildung nach § 11 EntsorgungsfachbetriebeVO und § 6 BeförderungserlaubnisVO
17. - 18. September 2014

Grundlehrgang § 9 EntsorgungsfachbetriebeVO und § 3 BeförderungserlaubnisVO
15. – 19. September 2014

Einführung eines Energiemanagements nach ISO 5000
29. – 30. September 2014

Fortbildung für Abfallbeauftragte
08. – 09. Oktober 2014

TerraTec und enertec 2015: Internationaler Jahresauftakt der Energie- und Umweltbranche

Der einzigartige Verbund aus enertec und TerraTec stellt wirtschaftliche und nachhaltige Lösungen der Ver- und Entsorgung umfassend dar. Wenn sich vom 27. bis 29. Januar 2015 die Tore der Leipziger Messe öffnen, bilden die beiden Messen als bedeutende internationale Plattform für die Energie- und Umweltbranche den Auftakt im Veranstaltungsjahr. Mit seiner Ausrichtung auf die Märkte Mittel-, Ost- und Südosteuropas sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bietet der Messeverbund vielfältige Möglichkeiten für den Erfahrungsaustausch und neue Geschäfte. Hinzu kommt, dass mit den Green Ventures 2015 auch die größte internationale Kooperationsbörse für Umwelt- und Energietechnik in Deutschland wieder im Rahmen der beiden Fachmessen stattfindet. Beide Veranstaltungen bürgen mit ihren internationalen Komponenten und zahlreichen Fachprogrammhighlights für eine hohe Qualität der Gespräche und Informationen sowie exklusive Kontaktmöglichkeiten.

Die Anmeldeunterlagen und weitere Informationen finden sich unter:  www.terratec-leipzig.de.

Ansprechpartnerin: Frau Daniela Kobe, Projektmanagerin TerraTec, ☎ (0341) 678-8298, ✉ d.kobe@leipziger-messe.de.

bvse-Praxiskommentar zum KrWG

Der bvse-Praxiskommentar zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist im März 2014 erschienen. Auf über 200 Seiten erläutern bvse-Justiziar Eva Bicker und Dr. Manuela Hurst die Vorschriften des Gesetzes. Dabei fließen die aktuelle Rechtsprechung seit Inkrafttreten des Gesetzes ebenso ein wie Erfahrungen mit der behördlichen Praxis. Da der Praxiskommentar Paragraph für Paragraph vorgeht und sowohl den Gesetzestext als auch die zugehörige Erläuterung liefert, stellt das Buch ein praktisches Nachschlagewerk dar und hilft bei der Anwendung und Auslegung des Gesetzes sowie im Kontakt mit Behörden.

Der Kommentar ist ab sofort in der bvse-Geschäftsstelle bestellbar unter  www.bvse.de.

Informationsbroschüre zur Biozidprodukte-Verordnung

Gemeinsam mit drei Fachverbänden hat der DIHK eine Informationsbroschüre zur neuen EU-Biozidprodukte-Verordnung (BVP) entwickelt. Diese gilt seit dem 01. September 2013 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten und betrifft deutlich mehr Unternehmen als die bisherige Regelung.

Biozidprodukte sind Stoffe oder Gemische, die Wirkstoffe enthalten, die die Bekämpfung von Schadorganismen auf chemischer oder biologischer Weise bewirken. Hierzu zählen vor allem Desinfektions-, Schutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel. Mit der BPV und einer Änderungsverordnung werden das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten sowie damit behandelte Waren neu geregelt. Diese müssen grundsätzlich vor ihrer Bereitstellung und Verwendung zugelassen werden.

Von der neuen Verordnung sind auch Unternehmen betroffen, die durch die bisher geltende Biozidprodukte-Richtlinie nicht berührt waren. Dies gilt vor allem für das Inverkehrbringen behandelte Waren, wie z. B. antimikrobiell ausgerüsteter Textilien. Außerdem gibt es spezielle Anforderungen an die Kennzeichnung und bei der Werbung für entsprechende Produkte. Zu beachten sind auch neue Zulassungsverfahren sowie jeweils geltende Übergangsregelungen und Ausnahmen, beispielsweise im Bereich von Kosmetika und Waschmitteln.

Die Informationsbroschüre findet sich unter:

 <http://www.dihk.de/themenfelder/innovation-und-umwelt/umwelt/chemikalien/service>.

VDI-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) hat eine Richtlinie „VDI 7000 - Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“ entworfen. Anhand von 50 Leitfragen werden die Anforderungen an gute Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren für Vorhabenträger beschrieben. Der Entwurf der VDI-Richtlinie setzt sich auf 50 Seiten sehr ausführlich mit den Problemen von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren für Großprojekte auseinander und bietet gute Lösungsansätze für ihre Vorbereitung, Planung und Durchführung. Diese werden durch Schaubilder und Tabellen anschaulich dargestellt.

Zu dem Thema Öffentlichkeitsbeteiligung gibt es bereits eine Vielzahl an Handreichungen, wie beispielsweise das „Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung - Planung von Großvorhaben im Verkehrssektor“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus 2012 oder die Broschüre „Mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung - Prozessschritte und Empfehlungen am Beispiel von Fernstraßen, Industrieanlagen und Kraftwerken“ der Bertelsmannstiftung aus 2013.

Der VDI strebt an, die „Richtlinie“ in eine ISO-Norm zu überführen und zwar zur Anwendung des neuen § 25 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Das betrachtet die IHK-Organisation äußerst kritisch. Auch für die Anwendung zur Begleitung von Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durch kleine und mittelständische Unternehmen ist die VDI-Richtlinie aufgrund des Umfangs der Anforderungen aus unserer Sicht ungeeignet.

Der Entwurf der Richtlinie ist nicht frei verfügbar, sondern kann zum Preis von 105,80 Euro beim Beuth Verlag ( 030 2601-2260) erworben werden.

Weitere Informationen finden sich unter  www.vdi.de/7000.

Informationsbroschüre „Frankreichspezifische Meldeverfahren“ - erweiterter Herstellerverantwortung in Frankreich

In vielen Bereichen setzt Frankreich mittlerweile sowohl europäische Richtlinien als auch nationale Verordnungen mittels der Einrichtung von Herstellerzusammenschlüssen um, welche die Rücknahme und Entsorgung bestimmter Produkte und Produktverpackungen organisieren, koordinieren und finanzieren.

Durch den Beitritt zu einem Herstellerzusammenschluss wird die Verpflichtung zur Rücknahme und Entsorgung bestimmter Produkte und Produktverpackungen auf den Herstellerzusammenschluss übertragen. Aufgrund der Komplexität der französischen Umweltgesetzgebung sowie der Vielfältigkeit der französischen Herstellerzusammenschlüsse, die sich in ihren Abrechnungsmodalitäten und Preisstrukturen stark voneinander unterscheiden, hat die Abteilung Umwelt der AHK Frankreich eine Informationsbroschüre herausgegeben, die die grundlegenden Bestimmungen der wichtigsten, französischen Herstellerzusammenschlüsse bzw. Meldeverfahren aufzeigt, von denen exportierende Unternehmen betroffen sind.

Die Informationsbroschüre kann kostenlos bei der Abteilung Umwelt der AHK Frankreich bestellt werden. Zudem organisiert die Abteilung Umwelt im 2. Halbjahr 2014 vier Webinare zur Rücknahme und Entsorgung von Haushaltsverpackungen, Möbeln und Möbelementen, Haushaltsverpackungen chemischer Abfälle sowie der Umsetzung der WEEE Richtlinie 2012/19/EU in Frankreich.

Ansprechpartnerin: Frau Jennifer Baumann; AHK Frankreich/ Abteilung Umwelt/ ☎ +33 1 40 58 35 96; ✉ jbaumann@francoallemand.com.

Grüne Lügen: Nichts für die Umwelt, alles fürs Geschäft - wie Politik und Wirtschaft die Welt zugrunde richten

Schluss mit der grünen Volksverdummung! Deutschland tut etwas in Sachen Umweltschutz? Wir sind auf dem richtigen Weg? Von wegen! Während uns Politik und Wirtschaft mit sogenannter Umweltpolitik von Elektroauto bis Energiewende Sand in die Augen streuen, bleiben die dringendsten Reformen auf der Strecke. Prof. Schmidt-Bleek zeigt: Wir laufen in die falsche Richtung, und Politik und Wirtschaft führen uns immer weiter in die Irre. Er weiß aber auch: Wir können noch umkehren. Und er erklärt uns wie. Ein Pionier der Umweltforschung, mahnt er seit Langem: Wir brauchen eine Ressourcenwende, wenn wir auf diesem Planeten eine Zukunft haben wollen. Unsere »Umweltschutzmaßnahmen« reduzieren zwar den Schadstoffausstoß, erhöhen aber unseren Bedarf an Ressourcen: Wir verbrauchen mehr Wasser, seltene Erden und andere Rohstoffe. Um an diese zu gelangen, zerstören und verschmutzen wir immer schneller immer mehr Land und befördern dadurch den Klimawandel, den wir eigentlich bremsen wollen. Es ist schon lange höchste Zeit, einen neuen Weg zu beschreiten!

Über den Autor:

Prof. Friedrich Schmidt-Bleek ist ein Pionier der Ressourcenwende und Erfinder des Faktor 10 Konzeptes. Er ist Gründungs-Vizepräsident des Wuppertal Institutes, arbeitete als Abteilungsleiter in der OECD und im IIASA und ist außerdem Initiator des World Resources Forum Davos und des Factor 10 Institute. 2001 wurde er mit dem Takeda World Environment Award ausgezeichnet. Schmidt-Bleek ist Autor zahlreicher Bücher und Veröffentlichungen.

Grüne Lügen: Nichts für die Umwelt, alles fürs Geschäft - wie Politik und Wirtschaft die Welt zugrunde richten. Ludvig Buchverlag, Mai 2014, 304 Seiten, ISBN: 978-3453280571, Preis: 19,99 Euro.

Energiemarkt Deutschland Jahrbuch 2014

In seinem neuen Jahrbuch „Energiemarkt Deutschland“ liefert Dr. Hans-Wilhelm Schiffer einen fundierten und aktuellen Überblick über die Struktur und die Entwicklung des deutschen Energiemarktes und das Handeln seiner Teilnehmer. Das Buch befasst sich mit den einzelnen Teilmärkten für Mineralöl, Braunkohle, Steinkohle und Elektrizität. Den erneuerbaren Energien ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

„Energiemarkt Deutschland“ präsentiert Daten und Fakten zu Angebot und Nachfrage, erläutert Preisbildungsmechanismen und beschreibt die nationalen und europäischen rechtlichen Rahmenbedingungen. Er-

örtert werden zudem die internationalen Klimaschutzvereinbarungen und die Umsetzung des Emissionshandelsystems in Deutschland. Alle wichtigen Zusammenhänge sind in Tabellen und Graphiken aufbereitet.

Weitere Informationen unter: www.tuev-media.de/energiemarkt.

Der grüne Blackout: Warum die Energiewende nicht funktionieren kann

Die Energiewende steckt in einer tiefen Krise: Regierungspolitiker räumen mittlerweile ein, dass kaum etwas in dem deutschen Musterschülerprojekt nach Plan läuft. Millionen Stromkunden bringen mehr als 20 Milliarden Euro an jährlichen Subventionen auf, während nur wenige profitieren. Das grüne Jobwunder fand nur in Prognosen statt. Und zur CO₂-Reduzierung trägt die Ökoenergie nichts bei. In seinem Buch "Der grüne Blackout" geht Alexander Wendt Fragen nach, die sich inzwischen viele stellen:

- Warum steigt der Strompreis seit Jahren, gegen alle Prognosen? Wie konnten sich Politiker und Fachleute derart kollektiv irren? Und: welche Endsumme steht auf der Rechnung, wenn der Ökostrom irgendwann die deutsche Energieversorgung dominiert?
- Warum steigt der CO₂-Ausstoß Deutschlands seit Jahren, obwohl die Energiewende damit begründet wird, der CO₂-Ausstoß müsse sinken?
- Warum sind die Millionen grünen Jobs nie entstanden? Warum kämpfen stattdessen die Reste der deutschen Solarbranche ums Überleben?
- Wie konnte es passieren, dass selbst tausende Windkraftinvestoren trotz der üppigen Subventionen Geld verlieren?

„Der Grüne Blackout“ zeigt: Die Energiewende scheitert nicht an ihren vermeintlichen Feinden – sondern an ihrer falschen Konstruktion. Als Gegenentwurf beschreibt das Buch eine gelungene Ökostromrevolution, die ganz ohne Subventionen auskommt – das Energiewunder von Island. Das Buch sorgt für Durchblick. Wer in der Energiewende-Debatte mitreden will, der findet in dieser hoch aktuellen Recherche eine Fülle von unentbehrlichen Fakten, Analysen und Antworten.

„Der grüne Blackout: Warum die Energiewende nicht funktionieren kann“, 100 Seiten, eBook (Formate: PDF, ePub, Mobi, Kindle), Preis: 2,99 Euro, <http://alexander-wendt.com/der-gruene-blackout/>.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Bauabfälle/Bauschutt		
S-A-4498-10	hochwertiges Betonrecycling 0/45 Z0 zu verschenken; nur Zufuhrkosten 60 km um Stuttgart	5.000 regelmäßig anfallend	Stuttgart
	Chemikalien		

SB-A-4457-1	Steinkohlenteeröl (Carbolineum), Holzschutzmittel aus Überhang	60 kg	St. Wendel
DA-A-4433-1	Aromamischungen auf Alkoholbasis, Aromamischungen der Lebensmittel- und Getränkeindustrie, alkoholische Produktionsreste, Fehlchargen; nähere Informationen auf Anfrage	5 t monatlich	Hessen
DA-A-4434-1	Mischung-Ethanol im Verhältnis 1:1; ca. 40-50 Vol. %; Mischung kann Spuren von Acetaldehyd und oder Ethylacetat enthalten	ca. 230 kg monatlich	Hessen
KA-A-4471-1	Natriumaluminatlösung 7%ig alumin 7 zur Abwasserbehandlung	ca. 11 t einmalig	Karlsruhe
LU-A-4496-1	Fällungsmittel Zetag 7109; Verpackung: 200 kg Fass COA liegt vor	5.200 kg einmalig	Worms
	Holz		
FR-A-4341-5	Einwegpaletten in unterschiedlichen Maßen, unbehandelt, 2 Abholstellen in Offenburg	unregelmäßig anfallend	Offenburg
FR-A-4378-5	Holzeinwegpaletten, neuwertig in verschiedenen Maßen: 120x80cm, 120x100cm, 43x100 cm, Gewicht je nach Größe 7-10 kg	ca. 60 Stk. wöchentlich regelmäßig anfallend	Endingen
KO-A-4539-5	Spanplatten in den Maßen 1,2x2,2m. 4 cm dick, Oberfläche staubig/schmutzig	10 Stk. einmalig	Unkel
LU-A-4539-5	Paletten beschädigt und unbeschädigt, Einmal-Holzpaletten, Größe 1x1 m	regelmäßig anfallend	Beindersheim
	Kunststoffe		
DIL-A-4511-2	LKW-Überführungskotflügel aus Plastik; verschiedene Hersteller, kostenlos	40-50 regelmäßig anfallend	Biedenkopf-Wallau
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-A-4534-2	Kunststoff PE Spanabfall und festes Material, Trennung nur bedingt möglich	ca. 1 t regelmäßig anfallend	Nonnweiler
HDH-A-4462-2	TPE-E, thermoplastische Polyester Elastomere, sortenrein, farbrein möglich, Anfahrkuchen, Proben oder genauere Angaben/Datenblätter auf Anfrage	500-1.000 kg jährlich	Herbrechtingen
HDH-A-4463-2	TPE-U, thermoplastisches Polyurethan, sortenrein, farbrein möglich, Anfahrkuchen Proben oder genauere Angaben / Datenblätter auf Anfrage erhältlich	500-1.000 kg jährlich	Herbrechtingen
HDH-A-4464-2	PU Polyurethan in unterschiedlichen Härten und Farben	ca. 3-4 t monatlich	Herbrechtingen
HDH-A-4491-2	Polypropylen Strukturkammerplatten aus Polypropylen; Abm.: 3.250x2.100x9,6 mm, Farbe: ca. RAL 9010 reinweiß	ca. 160 Stk. einmalig	Herbrechtingen
RV-A-4400-2	Polyester Faser AdvanSA Type 205 NSD 6mm dtex 1,7	ca. 1.400 kg einmalig	Wolpertswende
RV-A-4401-2	Polyester Faser Barnet Europe Type CHD 918-8 mm dtex 1,7	ca. 2.500 kg einmalig	Wolpertswende
SB-A-4453-4	Karton und Papier regelmäßig abzugeben	20 cbm regelmäßig	Saarbrücken-Klarenthal

	Verpackungen		
FR-A-4416-11	Europaletten gebraucht; es handelt sich um Tauschpaletten der Speditionen	ca. 50-100 Stk. regelmäßig anfallend	Schutterwald
KO-A-4531-11	MR Entsorgungssäcke (700x1.300x0,03 mm)	ca. 28.600 Stk. einmalig	Unkel
KO-A-4532-11	Schrupfhauben für Euro-Paletten	ca. 5.000 Stk. einmalig	Unkel
	Sonstiges		
SB-A-4260-12	Shredder für Plastik, Holz, Blech, Glas usw., Schneidwerk: 400x400mm, 3kW, Einwurfgröße 900x500x600mm, elektr. Nachdrückeinrichtung, Unterbauschrank für 1qm Großbehälter	1 Stk. einmalig	Saarbrücken
SB-A-4-517-12	Litfaßsäulenreste – mehrere aufeinander geklebte Schichten Papier (es befindet sich ausgetrockneter Leim an den Papieren. Die Papierringe haben eine Länge von ca. 3 m und im Durchmesser ca. 1m	ca. 20 t halbjährlich – jährlich	Saarbrücken
DA-A-4432-13	Aromamischungen auf Alkoholbasis, Aromamischungen der Lebensmittel- und Getränkeindustrie, alkoholische Produktionsreste, Fehlchargen, Informationen auf Anfrage	5 t monatlich	Hessen
LU-A-4347-12	Transportboxen der Firma Cordes; Traglast 500 kg, guter Zustand	100 Stk. à 25 Euro einmalig	Ramstein-Miesenbach
PF-A-4507-12	Bundsandstein / Findlinge / Bundsandsteinblöcke; teilweise sortiert und in verschiedenen Größen abzugeben	ca. 15.000 t regelmäßig anfallend	Glatten

Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	Holz		
FR-N-4338-5	Holzspäne	nach Absprache regelmäßig anfallend	bundesweit
SB-N-3943-5	Suche Holzabfälle Max. 60 cm, auch Wurzelstücke	50 m ³ /Jahr	Saarland
	Sonstiges		
SB-N-3214-12	EDV-Hardware gesucht Server und Mainframe, Hardware und defekte oder technisch überholte Hardware	nach Absprache regelmäßig anfallend	bundesweit
SB-N-4294-12	Gesucht werden Rigipsplatten-Herstellungsanlagen für den Export	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
SB-N-4295-12	Gesucht werden Recyclinganlagen (Sortieranlagen) für Altpapier und Kartonagen	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
F-N-4322-12	Alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Computer, Video, Hifi, Staubsauger usw.	jede Menge täglich	Frankfurt/M. und Umgebung
WI-N-4351-12	leere Toner- und Tintenkartuschen für Drucker	ab 10 Stk. regelmäßig anfallend	Wiesbaden / Mainz